

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 05.05.2020		
<i>Betreff</i> Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der Fraktionen und Ausschussgemeinschaft(en) sowie deren Sprecher mit Stellvertreter				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Herr Landrat Richard Reisinger eröffnet die 1. Sitzung des neu gewählten Kreistags und gibt die im Kreistag vertretenen Fraktionen und die gebildete(n) Ausschussgemeinschaft(en) sowie deren Sprecher mit Stellvertreter bekannt.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 05.05.2020		
<i>Betreff</i> Vereidigung der erstmals/neu gewählten Kreistagsmitglieder nach Art. 24 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO)				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Herr Landrat Richard Reisinger vereidigt die Kreisräte, die bisher nicht bereits Mitglied im Kreistag Amberg-Sulzbach waren, nach folgender Eidesformel (Art. 24 Abs. 4 LKrO):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Folgende Kreisräte werden vereidigt:

	Name	Vorname		Name	Vorname
1.	Badura	Marianne	14.	Grötsch	Hans Martin
2.	Bart	Florian	15.	Junkes	Florian
3.	Barth	Birgit	16.	Kohl	Reinhard
4.	Bergmann	Uwe	17.	Krieger	Bernhard
5.	Berr	Roman	18.	Kuchenbecker	Achim
6.	Birner	Bärbel	19.	Lindner	Bernhard
7.	Braun	Susanne	20.	Mutzbauer	Gabriele
8.	Danninger	Peter	21.	Steger	Christian
9.	Dittrich	Jonas	22.	Toy	Funda
10.	Dorfner	Franz	23.	Wasmuth	Henner
11.	Eckert	Peter	24.	Wolf	Elias
12.	Gerl	Barbara	25.	Zollbrecht	Christoph
13.	Graf	Markus			

Vorlagebericht

Nach Art. 24 Abs. 4 LKrO sind alle Kreisräte alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen. Für die Kreisräte, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Kreisrat des gleichen Landkreises gewählt wurden, entfällt die Eidesleistung.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Kreisrat, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nimmt der Landrat ab.

Es sind folgende Kreisräte zu vereidigen (gemeinsame Vereidigung):

	Name	Vorname
1.	Badura	Marianne
2.	Bart	Florian
3.	Barth	Birgit
4.	Bergmann	Uwe
5.	Berr	Roman
6.	Birner	Bärbel
7.	Braun	Susanne
8.	Danninger	Peter
9.	Dittrich	Jonas
10.	Dorfner	Franz
11.	Eckert	Peter
12.	Gerl	Barbara
13.	Graf	Markus
14.	Grötsch	Hans Martin
15.	Junkes	Florian
16.	Kohl	Reinhard
17.	Krieger	Bernhard
18.	Kuchenbecker	Achim
19.	Lindner	Bernhard
20.	Mutzbauer	Gabriele
21.	Steger	Christian
22.	Toy	Funda
23.	Wasmuth	Henner
24.	Wolf	Elias
25.	Zollbrecht	Christoph

öffentlich

 nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 05.05.2020		
<i>Betreff</i> Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO (zugleich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 LKrO)				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der von der Verwaltung unter Zugrundelegung der neuen Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags vom 09.04.1956 in der Fassung vom 20.02.2020 und der bisher geltenden Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse ausgearbeitete beiliegende Entwurf einer Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse wird

 gebilligt.

 mit nachstehenden Änderungen gebilligt:

Vorlagebericht

Auf die Anlagen dazu darf verwiesen werden:

Anlage 1: Landkreis Amberg-Sulzbach:
Geschäftsordnung für die Kreistagsperiode 2020 – 2026
(Neufassung – Entwurf: Reinschrift)

Anlage 2: Landkreis Amberg-Sulzbach:
Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung

Landkreis Amberg-Regen



Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss
und die weiteren Ausschüsse

(Kreistagsperiode 2020 - 2026)

Stand: 26.05.2020

Neufassung – Entwurf: Reinschrift

Geschäftsordnung des Kreistags Amberg-Sulzbach

Vorbemerkung

Genderhinweis:

Die in dieser Satzung gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen selbstverständlich alle Vertreter*innen der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein (m/w/d). Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird grundsätzlich nur die männliche Form verwendet, was jedoch keinesfalls eine Diskriminierung der Geschlechter oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen soll.

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil
Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags; Fraktionen

V. Teil
Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag und den Kreisausschuss
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses
§ 34 Jugendhilfeausschuss
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse
§ 38 Bestellung von Beauftragten

VI. Teil
Landrat und Stellvertreter

- § 39 Zuständigkeit des Landrats
§ 40 Einzelne Aufgaben des Landrats
§ 41 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
§ 42 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
§ 43 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
§ 44 Vollzug der Staatsaufgaben
§ 45 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil
Landratsamt

- § 46 Landratsamt

VIII. Teil
Schlussbestimmungen

- § 47 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistags Amberg-Sulzbach

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der Unteren Staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5
Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6
Allgemeine Pflichten der Kreisräte;
Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil
Sitzungen

§ 7
Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

- (3) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung).
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).

- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisträte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
 2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
 3. Personalangelegenheiten,
 4. Sparkassenangelegenheiten,
 5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,
- es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14
Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil
Geschäftsgang

§ 15
Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Brief. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist. Für den Bau- und Planungsausschuss (§ 36 Abs. 1 Buchstabe a dieser Geschäftsordnung) gelten die für Vergaben maßgeblichen weiteren Unterlagen und das sonstige Schriftmaterial (insbesondere Beschlussvorlagen) auch als rechtzeitig zur Verfügung gestellt, wenn sie den jeweiligen Kreisräten spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen (vgl. § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung) oder als Tischvorlage in der jeweiligen Sitzung vorgelegt werden.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung, bei Abkürzung der Ladungsfrist spätestens am 3. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).
- (6) Mit ihrem Einverständnis erhalten die Kreisräte die Einladung (d. h. die Ladung ohne Tagesordnung und ohne weitere Unterlagen) zusätzlich in elektronischer Form als nicht veränderbares Dokument durch einfache E-Mail; die Ladung nach Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Das Einverständnis für die elektronische Form ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; sie ist jederzeit widerrufbar. Sowohl die Einladung, als auch die Tagesordnung, als auch die weiteren Unterlagen im Sinne des Absatzes 4 können elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (verschlüsselte und geschützte Online-Datenaustauschplattform) zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 16
Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind in Textform (schriftlich per Brief, Fax oder einfache E-Mail; Übermittlung per einfacher E-Mail nur, wenn datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen) beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 20. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Textform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z. B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge wie z. B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzung ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 45 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufhebung abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25 Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26
Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde (Art. 48 LKrO).
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27
Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Von den Niederschriften der öffentlichen Kreistagssitzungen und der öffentlichen Ausschusssitzungen sind den Kreisräten Abschriften möglichst innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Datenaustauschsystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28
Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die Tagesordnungen und Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen sowie die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil
Kreistag

§ 29
Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch §§ 36, 39 Abs. 6 Satz 2).

- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisträte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisträten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisträten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden. Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. Teil Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag und den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisträte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sogen. Höchstzahlverfahren ermittelt. Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
 1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 5 vom Kreistag bestellte Mitglieder des Kreistags,
 - c) 3 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes beim Landratsamt,
 - c) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichterin bzw. -richter tätig ist,
 - d) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - e) eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Agentur für Arbeit,
 - f) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - g) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - h) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
 - i) die bzw. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - j) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36
Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet folgende weitere beschließende Ausschüsse, jeweils bestehend aus dem Landrat und 12 Kreisräten:

- a) Bau- und Planungsausschuss,
- b) Personalausschuss,
- c) Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss.

zu a) – Bau- und Planungsausschuss:

Der Bau- und Planungsausschuss ist im Rahmen der Mittelbereitstellung im Haushalt zuständig für

- die Durchführung aller vom Kreistag bzw. Kreisausschuss grundsätzlich beschlossenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises,
- die grundsätzliche Entscheidung über Maßnahmen des Bauunterhalts im Hoch- und Tiefbau, der Gebäudereinigung, der Versorgung mit Energie und Wasser usw. und über deren Durchführung,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

Unberührt der Kompetenzen des Kreistags bzw. Kreisausschusses darf der Bau- und Planungsausschuss im Rahmen bzw. vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt auch

- grundsätzliche Entscheidungen über Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und deren Durchführung treffen, die aufgrund einschlägiger Vorschriften (z. B. Brandschutz) oder anderer Erfordernisse (z. B. zur Sicherstellung der Gebäudetechnik, der Informations- und Kommunikationstechnik etc.) durchzuführen sind, soweit nicht der Landrat nach Art. 34 LKrO i.V.m. den einschlägigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung selbständig entscheidet.

Der Aufgabenbereich des Bau- und Planungsausschusses umfasst insbesondere alle grundsätzlichen Fragen der Planung und Bauausführung, Grundstücksangelegenheiten, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, einschließlich der mit den Baumaßnahmen zusammenhängenden erstmaligen Neuanschaffungen (z. B. Inneneinrichtungen; nicht aber: Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Arbeitsgeräte für den Dienstbetrieb, EDV-Ausstattung).

zu b) – Personalausschuss:

Der Personalausschuss ist zuständig

- für die Vorberatung der personalwirtschaftlichen Stellenpläne für die Beamten und Kreisbeschäftigten,
- im Rahmen der personalwirtschaftlichen Stellenpläne sowie der Mittelbereitstellung im Haushalt für alle Personalangelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

zu c) – Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss:

Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss ist im Rahmen der Mittelbereitstellung im Haushalt zuständig für

- alle Umwelt- und Nachhaltigkeitsangelegenheiten des Landkreises, soweit Landkreisaufgabe,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

Dieser Aufgabenbereich des Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusses umfasst insbesondere

- alle grundsätzlichen Fragen der kommunalen Abfallwirtschaft (ausgenommen die Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen auf den Wertstoffhöfen), des Klimaschutzes sowie die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN).

- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreis Ausschusses und der sonstigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.
- (3) Die zu stellvertretenden Mitgliedern in den Ausschuss bestellten Kreisräte erhalten die Ladungen mit den Unterlagen zu den Ausschusssitzungen zur Kenntnisnahme übersandt. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt. Die Einladung und die gesamte Tagesordnung ist jedem Kreisrat schriftlich per Brief zu übermitteln. Die stellvertretenden Landräte, die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter erhalten alle Sitzungsunterlagen.

- (4) Im Übrigen können die Ladungsunterlagen (Einladung, Tagesordnung, weitere Unterlagen) für den Kreisausschuss und die sonstigen Ausschüsse, einschließlich Jugendhilfeausschuss, elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (verschlüsselte und geschützte Online-Datenaustauschplattform) zur Verfügung gestellt und von jedem Kreistagsmitglied eingesehen werden, soweit dieses seinen Willen dazu oder sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt hat.

§ 38

Bestellung von Beauftragten

Der Kreistag bestellt aus seiner Mitte für wichtige Aufgabengebiete des Landkreises Beauftragte. Das Nähere wird durch Beschluss des Kreistages geregelt.

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

§ 39

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO). Von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 40 bis 42 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 40

Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 35.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, außerdem die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 35.000 Euro nicht übersteigt,
 3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie für konkrete Maßnahmen im Haushalt veranschlagt sind oder im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 41

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige
und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 39, 40 und 42 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kredite im Rahmen der durch die Haushaltssatzung (Art. 65, 67 LKrO) festgelegten Höchstbeträge aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist unter diesen Voraussetzungen berechtigt,
 - a) überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 35.000 Euro,
 - b) außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 5.000 Euro,
 - c) überplanmäßige Ausgaben bei freiwilligen Leistungen bis zu 10 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 500 Eurozu genehmigen. Werden die vorgenannten Beträge überschritten, so sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblich und vom Kreisausschuss zu beschließen (Art. 60 Abs. 1 LKrO). Zur Vermeidung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes dürfen veranschlagte Deckungsreserven in Anspruch genommen werden.

§ 42

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 43

Delegation auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 44

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 45

Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist. Als Arbeitstage im Sinne dieser Regelung gelten nur Werktage von Montag bis Freitag. Samstage, Sonntage und Wochenfeiertage zählen bei der Berechnung des Zeitraums der Abwesenheit nicht mit.
- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 3. weitere Vertreter (soweit ein solcher bestellt ist), bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Beamte der vierten Qualifikationsebene.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 46 Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und Untere Staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.05.2020 in Kraft.

Amberg, 26.05.2020
Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger
Landrat

Landkreis Amberg-Weizsach
11 (Hauptverwaltung)

**Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 2020 – 2026;
Erläuterungen zu den Änderungen**

Die bisherige Fassung des Landkreises Amberg-Weizsach hat sich bewährt; bei nachstehenden Paragraphen werden Änderungen für eine Neufassung vorgeschlagen:

Entwurf neue Fassung	Erläuterungen zu den Änderungen
Genderhinweis	Neufassung und Neupositionierung des Textabschnitts Genderhinweis vor dem Inhaltsverzeichnis (bisher nach dem Inhaltsverzeichnis vor Beginn des Geschäftsordnungstextes)
Inhaltsübersicht	Vorschlag/Anpassung der Formulierung an die Mustergeschäftsordnung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überschrift I. Teil ▪ § 43
§ 6 Abs. 1	Vorschlag/Anpassung der Formulierung an die Mustergeschäftsordnung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung der Sätze 2 und 3 an den Text der LKrO
§ 8 Abs. 1	Vorschlag/Anpassung der Formulierung an die Mustergeschäftsordnung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung an die aktuelle Rechtslage, da durch die Änderung von Art. 43 LKrO die Ausschlussstatbestände wegen persönlicher Beteiligung um zusätzliche Fälle drohender Interessenkollisionen erweitert wurden.
§ 13	Vorschlag/Anpassung der Formulierung an die Mustergeschäftsordnung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bayerische Landkreistag weist hierzu auf ein aktuelles Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 24.09.2019 hin. Das StMI vertritt die Rechtsauffassung, dass, abweichend von der früheren Rechtslage, nunmehr sowohl Vergaben von Bauleistungen als auch Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen und Konzessionen tendenziell in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen seien; dies gelte auch für freiberufliche Leistungen. Wegen der Besonderheiten des jeweiligen Vergabeverfahrens sei jeweils eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

§ 15	<p>Redaktionelle Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriffsanpassung Einladung/Ladung ▪ Verschiebung/Zusammenfassung von Passagen aus den bisherigen Absätzen 2 und 4 in einen neuen Absatz 6
§ 27	<p>Satz 2: Redaktionelle Korrektur:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die bisherige Fassung sieht vor, den Kreisräten lediglich von den Beschlüssen der öffentlichen Kreistagssitzungen und der öffentlichen Ausschusssitzungen möglichst innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung Abschriften zuzuleiten. Gemeint und auch stets geübte Praxis ist jedoch die Zurverfügungstellung der (gesamten) Niederschriften; diese umfassen neben den Beschlüssen auch die Beratungstexte und Anlagen dazu. <p>Satz 3 (= neu): Vorschlag/Anpassung der Formulierung an die Mustergeschäftsordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufnahme der Möglichkeit, die Niederschriften über öffentliche Sitzungen auch auf einer internen, nur Kreisräten zugänglichen elektronischen verschlüsselten und geschützten Online-Datenaustauschplattform einzustellen (vgl. auch § 37 Abs. 4 der Geschäftsordnung).
§ 29 Abs. 1	<p>Anpassung an den Vorschlag der Mustergeschäftsordnung. Die Bezeichnung „Abs. 1“ in Art. 30 LKrO wurde aufgehoben.</p>
§ 33 Abs. 2 Satz 1	<p>Anpassung an den Vorschlag der Mustergeschäftsordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens auf das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sogen. Höchstzahlverfahren (in Einklang mit dem Kommunalwahlrecht).
§ 36 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbenennung des Umwelt- und Energieausschusses in Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss. Mit dieser neuen Bezeichnung werden insbesondere zum Ausdruck gebracht die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN), die Themen der Abfallwirtschaft, die Verbindung mit dem auf Nachhaltigkeit beruhenden Leitbild des Landkreises (u. a. mit der Vergabe des Nachhaltigkeitspreises) sowie der Klimaschutz. ▪ Konkretisierung und exemplarische Beschreibung der Aufgabebereiche der weiteren Ausschüsse des Kreistags.
§ 37 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei § 37 Abs. 3 ist ein neuer Satz 2 zusätzlich eingefügt („<i>Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt, ...</i>“), um in Anlehnung an § 15 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. § 37 Abs. 1 klarzustellen, dass bei elektronischer Form der Ladung die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt werden. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 wird Satz 4. ▪ Redaktionelle Änderungen/Anpassungen

§ 37 Abs. 4	Der gesamte Abs. 4 ist neu zusätzlich eingefügt. Damit hat jedes Kreistagsmitglied, das an der elektronischen Form der Ladung teilnimmt, die Möglichkeit, die gesamten Unterlagen der Sitzungseinladungen elektronisch über die dazu genutzte Online-Datenaustauschplattform einzusehen, und zwar auch für die Ausschüsse, denen das Kreistagsmitglied nicht angehört (weder als Mitglied, noch als Stellvertreter).
§ 39 Abs. 1	Anpassung an den Vorschlag der Mustergeschäftsordnung (§ 38).
§ 39 Abs. 6 Satz 1	Anpassung an den Vorschlag der Mustergeschäftsordnung (§ 38). Die Bezeichnung „Abs. 1“ in Art. 30 LKrO wurde aufgehoben.
§ 40 Abs. 1	Anpassung an den Vorschlag der Mustergeschäftsordnung (§ 39).
§ 40 Abs. 2 Nr. 2	Vorschlag der Landkreisverwaltung: Erhöhung der Wertgrenze von 30.000 Euro (seit 2008) auf 35.000 Euro in Anpassung an die allgemeinen Kostensteigerungen. Anm.: 2008 wurde die Wertgrenze für die sogen. laufenden Angelegenheiten zuletzt erhöht, nämlich von 25.000 Euro (seit 1996, seinerzeit 50.000 DM) auf 30.000 Euro.
§ 41 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a)	Vorschlag der Landkreisverwaltung: Erhöhung der Wertgrenze von 25.000 Euro auf nunmehr 35.000 Euro (= Gleichstellung mit der Wertgrenze nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung). Anm.: Die Wertgrenze von 25.000 Euro (Ermächtigung für den Landrat zur Genehmigung von <u>überplanmäßigen</u> Ausgaben im Einzelfall) gilt seit 1996 unverändert, seinerzeit 50.000 DM.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 05.05.2020		
<i>Betreff</i> Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger nach Art. 14 a LKrO				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der von der Verwaltung unter Zugrundelegung der bisher geltenden Entschädigungssatzung ausgearbeitete beiliegende Entwurf einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger wird

 gebilligt. mit nachstehenden Änderungen gebilligt:**Vorlagebericht**

Auf die Anlagen dazu darf verwiesen werden:

Anlage 1: Entschädigungssatzung ab 01.05.2020
(Neufassung – Entwurf: Reinschrift)

Anlage 2: Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung

**Satzung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Regelung der
Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Genderhinweis:

Die in dieser Satzung gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen selbstverständlich alle Vertreter*innen der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein (m/w/d). Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird grundsätzlich nur die männliche Form verwendet, was jedoch keinesfalls eine Diskriminierung der Geschlechter oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen soll.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund der Art. 14 a Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende

**Satzung
zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger**

§ 1 Grundpauschale

Die Kreisräte erhalten für ihre Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamts eine Pauschalentschädigung von 135,00 € monatlich, zahlbar jeweils im Voraus.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Für die Teilnahme an

1. Ausschusssitzungen (Ausschüsse i. S. d. Landkreisordnung bzw. der Geschäftsordnung für den Kreistag) und
2. gemeinsamen Besprechungen mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen und den Stellvertretern des Landrats

wird pro Sitzung/Besprechung eine Entschädigung von 45 € gewährt.

(2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird jedem Kreisrat pro Sitzung eine Entschädigung von 45 € gezahlt, jedoch höchstens jährlich für 12 Sitzungen. Dies gilt auch für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an den Sitzungen ihrer Fraktion (z. B. konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode.

(3) Kreisräte, die Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags und der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausschüsse entgangenen Lohn oder Gehalt; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistags. Die Erstattung erfolgt im Wege der Verrechnung über den Arbeitgeber, wobei auch die anteiligen Soziallasten übernommen werden. Der Verdienstausfall ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen.

- (4) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Kreistagssitzungen und an Sitzungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausschüsse entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschüttung von 40,00 € je Sitzung; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistags. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur ein Mal gezahlt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die Entschädigung nach Abs. 4.

§ 3 Fahrkosten

- (1) Für
 - die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags, seiner Ausschüsse, den Fraktionssitzungen und an den gemeinsamen Besprechungen mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen und den Stellvertretern des Landrats,
 - die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags oder Informationsfahrten des Kreistags, jedoch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück,
 - die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die im Rahmen einer Klausurtagung des Kreistags oder Klausurtagung, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden, jedoch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück sowie
 - für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an den Sitzungen ihrer Fraktion (z. B. konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode

wird als Fahrkostenentschädigung gewährt:

- a) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrkosten entsprechend der Maßgaben des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG),
 - b) bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs eine Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung nach den Sätzen des Art. 6 Abs. 1 bis 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (2) Für nicht in § 3 Abs. 1 genannte Dienstgeschäfte (auswärtige Dienstgeschäfte) wird eine Reisekostenvergütung nach den Maßgaben und Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt (vgl. Art. 4 BayRKG).
 - (3) Die abrechnungsbegründenden Unterlagen (Teilnehmerliste) anlässlich Fraktionssitzungen sollen der Landkreisverwaltung innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Fraktionssitzung zur Abrechnung vorliegen.

§ 4 Fraktionen

Zur Bestreitung der Unkosten und des Geschäftsbedarfs der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen wird folgende Entschädigungsregelung getroffen:

- a) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 25,00 € monatlich je Fraktionsmitglied an den jeweiligen Vorsitzenden (bzw. Sprecher) der Fraktion, zahlbar monatlich zum Monatsanfang,
- b) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 100,00 € jährlich je Fraktionsmitglied an die jeweilige Fraktion für Sachaufwand, zahlbar jeweils zur Jahresmitte.

Die unter § 4 Buchst. a) und b) aufgeführten Entschädigungen erhalten auch Kreisräte, die keiner Fraktion angehören.

§ 5 Stellvertreter des Landrats

- (1) Die Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats wird durch Beschluss des Kreistags in nichtöffentlicher Sitzung der Höhe nach festgesetzt (Art. 53 ff. Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG).
- (2) Der/Die weitere/n durch Beschluss bestellte/n Stellvertreter des Landrats (nachfolgend genannt „weiterer stellv. Landrat“) erhält/erhalten – neben den Entschädigungen nach § 1, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3, sofern er Kreisrat ist/sie Kreisräte sind – eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 710,79 € (gültig ab 01.01.2020). Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt auch für die Aufwandsentschädigung für den/die weiteren stellv. Landrat/Landräte; werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung der für Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz (Art. 54 Abs. 2 KWBG analog). Die Entschädigung ist jeweils am Monatsbeginn im Voraus zu zahlen, auch für die Zeiten des Jahresurlaubs oder bei Krankheit bis zu acht Wochen. Der/Die weiteren stellv. Landrat/Landräte hat/haben Anspruch auf Verdienstauffüllentschädigung bei Vertretung des Landrats. § 2 Abs. 3 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 6 Sonstige Ehrenämter

Sonstige Bürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis herangezogen werden, erhalten bei Dienstleistungen am Sitz der Kreisverwaltung eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5, soweit nicht in Sondervorschriften anderes bestimmt ist. Zusätzlich werden die Fahrkosten nach § 3 Abs. 1 der Satzung erstattet. Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden ebenfalls nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) abgegolten.

§ 7 Steuer

Soweit sich für die unter § 1, § 2 Abs. 1 und 2 zu zahlenden Entschädigungen eine Lohnsteuer errechnet, erfolgt die Pauschalversteuerung durch den Landkreis.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 13.05.2014 außer Kraft.

Amberg, 26.05.2020
Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger
Landrat

Landkreis Amberg-Sulzbach, 11 (Hauptverwaltung)

Entschädigungssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Kreistagsperiode 2020 – 2026; Anmerkungen/Erläuterungen zu den Änderungen

Das bisherige Modell, bestehend aus verschiedenen Komponenten, die im Ergebnis zusammen eine ausgewogene Entschädigung für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Angelegenheiten ergeben, hat sich bewährt. Bedingt durch die allgemeine Kostenentwicklung ist es aber gerechtfertigt, die Höhe der Entschädigungssätze entsprechend anzupassen. Es geht dabei um

- a) die monatliche Grundpauschale für Kreisräte (§ 1),
- b) die Pauschale für Sitzungen und Besprechungen (§ 2 Abs. 1),
- c) die Pauschale für Fraktionssitzungen (§ 2 Abs. 2),
- d) die Pauschale für die Verdienstausfallentschädigung selbständig Tätiger (§ 2 Abs. 4) und
- e) die monatliche bzw. jährliche Pauschale je Fraktionsmitglied (§ 4, Fraktionsgeld).

Als Orientierung für die Anpassung der Sätze dient dabei die Entwicklung der Entschädigungssätze in der Vergangenheit. Eine Steigerungsrate in einem 6-Jahreszeitraum von 14 % - 15 % ist realistisch, nachvollziehbar und angemessen. Für die betreffenden Entschädigungssätze würden sich somit folgende neuen Beträge ergeben:

Entschädigung	Betrag bisher (ab 01.05.2014) €	Betrag neu nach Erhöhung um 14 % (ab 01.05.2020) €	Betrag neu gerundet – Vorschlag – (ab 01.05.2020) €
Grundpauschale/Monat (§ 1)	120,00	136,80	135,00
Sitzungsgeld (§ 2 Abs. 1)	40,00	45,60	45,00
Fraktionssitzungen (§ 2 Abs. 2) (für max. 15 Sitzungen/Jahr, neu: für max. 12 Sitzungen/Jahr)	40,00	45,60	45,00
Verdienstausfall (§ 2 Abs. 4) (Pauschale je Sitzung)	35,00	39,90	40,00
Fraktionsgeld an Vorsitzenden (§ 4 Buchst. a) (mtl. Pauschale je Fraktionsmitglied)	20,00	22,80	25,00
Fraktionsgeld an Fraktion (§ 4 Buchst. b) (jährl. Pauschale je Fraktionsmitglied)	90,00	102,60	100,00

Für § 2 Abs. 2 der Entschädigungssatzung wird eine Reduzierung der jährlichen Höchstzahl der Fraktionssitzungen vorgeschlagen, für die jeder Kreisrat bei Teilnahme jeweils eine Entschädigung erhält (Reduzierung von 15 auf 12 Sitzungen).

Bei § 5 Abs. 2 erfolgt die Aufnahme des aktuell geltenden Betrags in die Satzung; ab 01.01.2020 beläuft sich dieser auf 710,70 Euro. Der Betrag ergibt sich auf der Grundlage der zuletzt (2014) festgesetzten Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der seitdem erfolgten Änderungen im Zuge der in § 5 Abs. 2 der Entschädigungssatzung festgelegten Dynamisierung.

öffentlich nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				Datum 05.05.2020		
Betreff Wahl des Stellvertreters des Landrats nach Art. 32 LKrO				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 **Beschlusswahl (geheime Abstimmung)
nach Art. 45 Abs. 3 LKrO** **Kenntnisnahme
(kein Beschluss)**

Folgende Kreisräte wurden für die Wahl zum Stellvertreter des Landrats vorgeschlagen:

1.
2.
3.
4.

Ergebnis der Wahl gemäß beiliegender Wahl Niederschrift:

Zum Stellvertreter des Landrats für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags wurde gewählt:

Herr/Frau

Herr/Frau hat die Wahl angenommen. Er/Sie wurde mit seiner/ihrer Wahl Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 LKrO, Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 KWBG).

Die Wahl Niederschrift ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Vorlagebericht

Nach Art. 32 Landkreisordnung (LKrO) wählt der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit, also grundsätzlich jeweils für 6 Jahre, den Stellvertreter des Landrats. Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises.

Zum Stellvertreter des Landrats sind die Kreisräte wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Landrat erfüllen; abweichend hiervon ist auch wählbar, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr (oder auch bereits ein späteres Lebensjahr) vollendet hat (Freistellung von jeder Altersgrenze).

Für die Wahl des Stellvertreters des Landrats gilt Art. 45 Abs. 3 LKrO, d. h., dass die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat (sogen. Beschlusswahl). Stimmberechtigt ist jedes Kreistagsmitglied; persönliche Beteiligung ist nicht gegeben (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 LKrO). Die Wahl setzt keinen Antrag bzw. Vorschlag voraus; auch wenn Wahlvorschläge gemacht werden, sind die Abstimmenden nicht an sie gebunden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Das Stimmenthaltungsverbot (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 LKrO) gilt auch bei Wahlen; Stimmenthaltungen sind deshalb ungültig und werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Weitere Ungültigkeitsgründe sind z. B.: Stimmzettel, die die gewählte Person nicht einwandfrei erkennen lassen (z. B. Verwechslungsmöglichkeit infolge falscher Schreibweise); Ja-Stimmen, auch wenn sich nur eine Person bewirbt; Stimmzettel, die ein äußeres Merkmal aufweisen, das die äußerliche Beschaffenheit des Stimmzettels verändert und geeignet ist, das Abstimmungsverhalten in Verbindung mit der Person des oder der Abstimmenden bei der Ergebnisermittlung erkennbar zu machen usw..

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Das Nähere über das Beamtenverhältnis des gewählten Stellvertreters des Landrats bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 05.05.2020		
<i>Betreff</i> Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats nach Art. 27 KWBG				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Herr Landrat Richard Reisinger vereidigt den gewählten Stellvertreter des Landrats, Herrn/Frau
....., nach folgender Eidesformel (Art. 27 KWBG):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des
Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so
wahr mir Gott helfe.“

Vorlagebericht

Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 LKrO) und fällt gemäß Art. 1 KWBG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 LKrO mit dem Beginn der Amtszeit in den Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24.07.2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I).

Dem gewählten Stellvertreter des Landrats obliegen die allgemeinen Beamtenpflichten. Deshalb hat er nach Art. 27 Abs. 1 KWBG spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Kreistag nach Beginn der Amtszeit des Beamten abhält, folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid des gewählten Stellvertreters des Landrats nimmt der Landrat ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG).

Wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird, entfällt die Eidesleistung oder das Gelöbnis (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer	<i>Datum</i> 05.05.2020
<i>Betreff</i> Bestellung eines weiteren oder mehrerer weiterer Stellvertreter des Landrats nach Art. 32 Abs. 4 LKrO	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreistag beschließt gem. Art. 32 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO), dass bestellt werden:

1.	Mit	gegen	Stimmen:	Ein weiterer stellvertretender Landrat
2.	Mit	gegen	Stimmen:	Zwei weitere stellvertretende Landräte
3.	Mit	gegen	Stimmen:	Drei weitere stellvertretende Landräte
4.	Mit	gegen	Stimmen: weitere stellvertretende Landräte

Zum weiteren stellvertretenden Landrat wird bestellt / zu weiteren stellvertretenden Landräten werden bestellt:

	Abstimmungsergebnis			Name
1.	Mit	gegen	Stimmen:	
2.	Mit	gegen	Stimmen:	
3.	Mit	gegen	Stimmen:	
4.	Mit	gegen	Stimmen:	
5.	Mit	gegen	Stimmen:	

Vorlagebericht

Nach Art. 32 Abs. 4 LKrO regelt der Kreistag die weitere Stellvertretung des Landrats durch Beschluss. Es können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden.

Die weitere Stellvertretung des Landrats greift Platz, wenn sowohl der Landrat, als auch der gewählte Stellvertreter des Landrats tatsächlich oder rechtlich verhindert sind.

Der weitere Stellvertreter bekleidet, soweit er Kreisrat ist, eine ehrenamtliche Funktion, er ist jedoch nicht (wie der gewählte Stellvertreter des Landrats) Ehrenbeamter des Landkreises. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) finden auf ihn daher keine Anwendung mit Ausnahme des Art. 38 KWBG (regelt die Interessenskollision), wenn ein Bürgermeister zum weiteren Stellvertreter bestellt wird. Der weitere Stellvertreter übt im Vertretungsfall die gesamten Befugnisse des Landrats aus, und zwar sowohl im kommunalen, wie im staatlichen Bereich, soweit es sich nicht um Funktionen handelt, die die Mitgliedschaft im Kreistag erfordern. Wird daher z. B. ein juristischer Staatsbeamter zum weiteren Stellvertreter bestimmt, so kann dieser nicht den Vorsitz im Kreistag oder in einem Ausschuss führen.

In § 45 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag (Entwurf) – Stellvertreter des Landrats – ist folgende Regelung vorgesehen:

„Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 3. weitere Vertreter (soweit ein solcher bestellt ist), bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
- b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Beamte der vierten Qualifikationsebene.“

Die Regelung der weiteren Stellvertretung erfolgt durch einfachen Beschluss. Es handelt sich nicht um eine Wahl. Ein geheimes Verfahren ist daher nicht zulässig.

Die Entschädigung des weiteren stellvertretenden Landrats regelt sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger nach Art. 14 a LKrO.

Folgende Personen werden für die Bestellung zum weiteren Stellvertreter / zu weiteren Stellvertretern des Landrats vorgeschlagen:

1.

2.

3.

4.

5.

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				Datum 05.05.2020		
Betreff Kreisausschuss; Bestellung der Mitglieder (Art. 27 Abs. 2 LKrO)				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

(es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt)

werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Kreisausschuss bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	CSU				
3.	CSU				
4.	CSU				
5.	FW				
6.	FW				
7.	SPD				
8.	SPD				
9.	GRÜNE				
10.	JU				
11.	FDP/FWS				
12.	ÖDP				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Vorlagebericht

Der Kreisausschuss ist ein vom Kreistag bestellter ständiger Ausschuss (Art. 26 LKrO). Er bereitet die Verhandlungen des Kreistages vor und erledigt an seiner Stelle die ihm vom Kreistag übertragenen Angelegenheiten.

Zusammensetzung:

- Landrat
- 12 Kreisräte (Art. 27 Abs. 1 LKrO)

Das Gesetz (die Landkreisordnung) gibt bei der Sitzverteilung in den Ausschüssen im Sinne der Landkreisordnung kein bestimmtes Berechnungsverfahren vor, sondern nur, dass die Zusammensetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung tragen muss (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO, sogen. „Gebot der Spiegelbildlichkeit“, „Spiegelbildlichkeitsprinzip“). Jeder Ausschuss muss danach in seiner Zusammensetzung soweit als möglich ein verkleinertes Abbild des Kreistages darstellen. Zur Umsetzung des Spiegelbildlichkeitsprinzips gibt es verschiedene Berechnungsverfahren. In Deutschland sind folgende Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung gebräuchlich:

- d'Hondt'sches Verfahren
- Verfahren nach Hare/Niemeyer
- Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers

Dem Landkreis steht es frei, welches Berechnungsverfahren er als Verteilungssystem zur Besetzung der Ausschüsse verwendet (Organisationsermessen des Kreistages). Dieser zentrale Grundsatz gilt für die Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses und gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO entsprechend auch für die weiteren Ausschüsse, die der Kreistag im Rahmen seiner Organisationsgewalt bilden kann sowie ebenso für die spezialgesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse (soweit es um deren Besetzung mit Mitgliedern des Kreistages geht).

In der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 legt der Kreistag das Berechnungsverfahren fest, das für den Kreisausschuss und gleichermaßen auch für die weiteren Ausschüsse im Sinne der Landkreisordnung gilt.

Dabei muss sich der Kreistag bei allen Ausschüssen im Sinne der Landkreisordnung sowie bei den spezialgesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen (soweit es um deren Besetzung mit Mitgliedern des Kreistages geht) für dasselbe Berechnungsverfahren entscheiden; er kann nicht für die einzelnen Ausschüsse verschiedene Verteilungsverfahren anwenden.

Es darf zwar keine unterschiedliche Behandlung von Ausschüssen mit gleicher Ausschussstärke geben; wenn die Ausschüsse aber verschiedene Größen haben und sich abhängig von der Größe Überaufrundungen ergeben, können auch unterschiedliche Berechnungsverfahren zur Sitzverteilung angewendet werden.

Das in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 2020 – 2026 festgelegte Berechnungsverfahren (hierzu wird vorgeschlagen, das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren festzulegen) gilt für folgende Ausschüsse:

1. Kreisausschuss
2. Bau- und Planungsausschuss
3. Personalausschuss
4. Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Jugendhilfeausschuss

Nach Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bei den sogen. 12-er Ausschüssen (Kreisausschuss, Bau- und Planungsausschuss, Personalausschuss, Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss) folgendes Vorschlagsrecht für eine bestimmte Anzahl von Sitzen:

Partei/Wählergruppe	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers
CSU	4
FW	2
SPD	2
GRÜNE	1
JU	1
FDP/FWS	1
ÖDP	1
DIE LINKE	

Nachrichtlich:

In der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2014 – 30.04.2020 festgelegtes/gewähltes Verfahren für die Berechnung der Zahl der Sitze, die den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht zustehen:

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich danach wie folgt dar:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer
CSU	5
SPD	2
FW	2
GRÜNE	1
ödp	1
FWS/FDP	
AusG 2	1

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Braun Stefan	CSU	Braun Peter
2.	CSU	CSU	Kustner Franz	CSU	Gilch Josef
3.	CSU	CSU	Dr. Fröhlich Patrick	CSU	Zerreis Helmut
4.	CSU	CSU	Trummer Brigitte	CSU	Dehling Dieter
5.	CSU	CSU	Reindl Josef	CSU	Eckert Eugen
6.	SPD	SPD	Gaßner Richard	SPD	Cermak Günther
7.	SPD	SPD	Franz Winfried	SPD	Rischke Michael
8.	FW	FW	Dotzler Peter	FW	Schertl Hans-Martin
9.	FW	FW	Geitner Albert	FW	Neuß Joachim
10.	GRÜNE	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz	GRÜNE	Lindenberger Stefan
11.	ödp	ödp	Birner Michael	ödp	Kohl Franz
12.	AusG 2 ³	FWS/FDP	Reitzenstein Hans-Jürgen	fraktionslos	Flierl Josef

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

**Kreistagswahl 15.03.2020;
Verteilung der Sitze in Ausschüssen und weiteren Gremien nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers**

Stand: 05.05.2020

Mit Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP (AusG)

Sitz Nr.	Sainte-Laguë/Schepers							
	Zugriff	Aufteilung der Sitze auf die Partei/Wählergruppe/Fraktion/AusG						DIE LINKE
		CSU	FW	SPD	GRÜNE	AusG	JU	
1	CSU	1						
2	1 mehrd.	1	0+1?	0+1?				
3		1	1	1				
4	CSU	2	1	1				
5	1 mehrd.	2	1	1	0+1?	0+1?		
6		2	1	1	1	1		
7	CSU	3	1	1	1	1		
8	JU	3	1	1	1	1	1	
9	1 mehrd.	3	1+1?	1+1?	1	1	1	
10		3	2	2	1	1	1	
11	CSU	4	2	2	1	1	1	
12	CSU	5	2	2	1	1	1	

Ohne Ausschussgemeinschaft

Sitz Nr.	Sainte-Laguë/Schepers								
	Zugriff	Aufteilung der Sitze auf die Partei/Wählergruppe/Fraktion							DIE LINKE
		CSU	FW	SPD	GRÜNE	JU	FDP/ FWS	ÖDP	
12		4	2	2	1	1	1	1	

Erläuterungen:

- +1? = Zugriff mehrdeutig. Zuteilung erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.
- 1 mehrd. = mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz (1 Sitz ist mehrdeutig)
- 2 mehrd. = mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf zwei Ausschusssitze (2 Sitze sind mehrdeutig)
- 3 mehrd. = mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf drei Ausschusssitze (3 Sitze sind mehrdeutig)
- AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS - ÖDP
- = Kommt nicht zur Anwendung, weil AusG nicht möglich, weil eine Partei/Wählergruppe, die Mitglied der AusG ist, auch ohne Bildung einer AusG bereits 1 Sitz erreicht. Stattdessen kommt die Sitzaufteilung gemäß der Tabelle „Ohne Ausschussgemeinschaft“ zur Anwendung.

öffentlich nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				Datum 11.05.2020		
Betreff Bau- und Planungsausschuss; Bestellung der Mitglieder				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreis-
ausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgeleg-
ten Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung nach

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

(es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt)

werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Bau-
und Planungsausschuss bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	CSU				
3.	CSU				
4.	CSU				
5.	FW				
6.	FW				
7.	SPD				
8.	SPD				
9.	GRÜNE				
10.	JU				
11.	FDP/FWS				
12.	ÖDP				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Vorlagebericht

Der Kreistag hat in § 36 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 die Bildung folgender weiterer beschließender Ausschüsse vorgesehen:

- a) Bau- und Planungsausschuss
- b) Personalausschuss
- c) Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss

Zusammensetzung: ▪ Landrat
 ▪ 12 Kreisräte

Bezüglich der mit der Sitzzuteilung zusammenhängenden Fragen darf auf den Vorlagebericht zur Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses verwiesen werden. Die hier getroffenen Ausführungen gelten analog auch für den Bau- und Planungsausschuss.

Nachrichtlich:

In der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2014 – 30.04.2020 festgelegtes/gewähltes Verfahren für die Berechnung der Zahl der Sitze, die den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht zustehen:

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich danach wie folgt dar:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer
CSU	5
SPD	2
FW	2
GRÜNE	1
ödp	1
FWS/FDP	
AusG 2	1

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Braun Peter	CSU	Geitner Erwin
2.	CSU	CSU	Falk Hermann	CSU	Dehling Dieter
3.	CSU	CSU	Gilch Josef	CSU	Dollacker Markus
4.	CSU	CSU	Koller Günter	CSU	Koch Hans
5.	CSU	CSU	Zerreis Helmut	CSU	Eckert Eugen
6.	SPD	SPD	Rischke Michael	SPD	Bachmann Brigitte
7.	SPD	SPD	Bender Joachim	SPD	Geismann Hildegard
8.	FW	FW	Geitner Albert	FW	Mädler Franz
9.	FW	FW	Grädler Thorsten	FW	Weiß Martin
10.	GRÜNE	GRÜNE	Lindenberger Stefan	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz
11.	ödp	ödp	Kohl Franz	ödp	Dr. Schmid Christian
12.	AusG 2 ³	FWS/FDP	Pickel Hans	FWS/FDP	Dr. Pöllath Martin

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Personalausschuss; Bestellung der Mitglieder				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

(es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt)

werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Personalausschuss bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	CSU				
3.	CSU				
4.	CSU				
5.	FW				
6.	FW				
7.	SPD				
8.	SPD				
9.	GRÜNE				
10.	JU				
11.	FDP/FWS				
12.	ÖDP				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Vorlagebericht

Der Kreistag hat in § 36 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 die Bildung folgender weiterer beschließender Ausschüsse vorgesehen:

- a) Bau- und Planungsausschuss
- b) Personalausschuss
- c) Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss

Zusammensetzung: ▪ Landrat
 ▪ 12 Kreisräte

Bezüglich der mit der Sitzzuteilung zusammenhängenden Fragen darf auf den Vorlagebericht zur Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses verwiesen werden. Die hier getroffenen Ausführungen gelten analog auch für den Personalausschuss.

Nachrichtlich:

In der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2014 – 30.04.2020 festgelegtes/gewähltes Verfahren für die Berechnung der Zahl der Sitze, die den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht zustehen:

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich danach wie folgt dar:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer
CSU	5
SPD	2
FW	2
GRÜNE	1
ödp	1
FWS/FDP	
AusG 2	1

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Dehling Dieter	CSU	Gilch Josef
2.	CSU	CSU	Eckert Eugen	CSU	Koch Hans
3.	CSU	CSU	Falk Hermann	CSU	Geitner Erwin
4.	CSU	CSU	Schmaußer Josef	CSU	Reindl Josef
5.	CSU	CSU	Dr. Fröhlich Patrick	CSU	Trummer Karl
6.	SPD	SPD	Kolleng Elisabeth	SPD	Leißner Angelie
7.	SPD	SPD	Bender Joachim	SPD	Dr. Rüger Armin
8.	FW	FW	Dotzler Peter	FW	Schertl Hans-Martin
9.	FW	FW	Lehner Herbert	FW	Neuß Joachim
10.	GRÜNE	GRÜNE	Rösel Yvonne	GRÜNE	Mimler-Hofmann Marianne
11.	ödp	ödp	Dr. Schmid Christian	ödp	Lobinger Alfons
12.	AusG 2 ³	fraktionslos	Flierl Josef	FWS/FDP	Reitzenstein Hans-Jürgen

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss; Bestellung der Mitglieder				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreis Ausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

(es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt)

werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	CSU				
3.	CSU				
4.	CSU				
5.	FW				
6.	FW				
7.	SPD				
8.	SPD				
9.	GRÜNE				
10.	JU				
11.	FDP/FWS				
12.	ÖDP				

1 Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

2 Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Vorlagebericht

Der Kreistag hat in § 36 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 die Bildung folgender weiterer beschließender Ausschüsse vorgesehen:

- a) Bau- und Planungsausschuss
- b) Personalausschuss
- c) Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss

Zusammensetzung: ▪ Landrat
 ▪ 12 Kreisräte

Bezüglich der mit der Sitzzuteilung zusammenhängenden Fragen darf auf den Vorlagebericht zur Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses verwiesen werden. Die hier getroffenen Ausführungen gelten analog auch für den Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss.

Nachrichtlich:

In der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2014 – 30.04.2020 festgelegtes/gewähltes Verfahren für die Berechnung der Zahl der Sitze, die den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht zustehen:

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich danach wie folgt dar:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer
CSU	5
SPD	2
FW	2
GRÜNE	1
ödp	1
FWS/FDP	
AusG 2	1

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Dollacker Markus	CSU	Weiß Fredi
2.	CSU	CSU	Geitner Erwin	CSU	Mertel Michael
3.	CSU	CSU	Schmaußer Josef	CSU	Zerreis Helmut
4.	CSU	CSU	Strehl Roland	CSU	Kustner Franz
5.	CSU	CSU	Trummer Karl	CSU	Trummer Brigitte
6.	SPD	SPD	Frenzel Veronika	SPD	Gaßner Richard
7.	SPD	SPD	Geismann Hildegard	SPD	Strobl Reinhold
8.	FW	FW	Mädler Franz	FW	Geitner Albert
9.	FW	FW	Schertl Hans-Martin	FW	Grädler Thorsten
10.	GRÜNE	GRÜNE	Rösel Yvonne	GRÜNE	Mimler-Hofmann Marianne
11.	ödp	ödp	Lobinger Alfons	ödp	Birner Michael
12.	AusG 2 ³	FWS/FDP	Dr. Pöllath Martin	FWS/FDP	Pickel Hans

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Rechnungsprüfungsausschuss; Bestellung der Mitglieder				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)****Feststellung:**

- Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
 - wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
 - wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 - Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche Mitteilung, mit der sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Bestellung:

2. Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

(es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt)

und unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 des Textes getroffenen Feststellung

werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei¹	Partei²	Name, Vorname	Partei²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	CSU				
3.	CSU				
4.	FW				
5.	SPD				
6.	GRÜNE				
7.	AusG ³				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Protokollnotiz: Die Beschlussfassung bezieht sich nur auf Nr. 2 des Textes; die unter Nr. 1 getroffene Feststellung dient der Kenntnisnahme.

Vorlagebericht

In der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 hat der Kreistag festgelegt, dass aus seiner Mitte ein Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 Landkreisordnung) mit 7 Mitgliedern gebildet wird; 1 Ausschussmitglied wird vom Kreistag zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

Der Landrat ist nicht kraft Amtes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses („geborenes Mitglied“); er kann jedoch als Ausschussmitglied und auch als Ausschussvorsitzender bestellt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein prüfender bzw. feststellender Ausschuss, der jedoch keine Beschlüsse mit Außenwirkung fassen kann.

Bezüglich der mit der Sitzzuteilung zusammenhängenden Fragen darf auf den Vorlagebericht zur Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses im Rahmen der konstituierenden Kreistagssitzung am 25.05.2020 verwiesen werden. Die hier getroffenen Ausführungen gelten analog auch für den Rechnungsprüfungsausschuss.

Nach Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en beim Rechnungsprüfungsausschuss (7 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht für eine bestimmte Anzahl von Sitzen:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	3	3
FW	1	1
SPD	1	1
GRÜNE	1	1
JU	1	
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		1

AusG = Ausschussgemeinschaft (FDP/FWS – ÖDP)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Nachrichtlich:

In der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2014 – 30.04.2020 festgelegtes/gewähltes Verfahren für die Berechnung der Zahl der Sitze, die den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht zustehen:

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich danach wie folgt dar:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer
CSU	3
SPD	2
FW	1
GRÜNE	
ödp	
FWS/FDP	
AusG 1	1

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Braun Peter	CSU	Märkl Alwin
2.	CSU	CSU	Eckert Eugen	CSU	Strehl Roland
3.	CSU	CSU	Trummer Brigitte	CSU	Trummer Karl
4.	SPD	SPD	Gaßner Richard	SPD	Frenzel Veronika
5.	SPD	SPD	Cermak Günther	SPD	Rischke Michael
6.	FW	FW	Geitner Albert	FW	Grädler Thorsten
7.	AusG 1 ³	GRÜNE	Rösel Yvonne	ödp	Kohl Franz

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Rechnungsprüfungsausschuss; Bestellung der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	13	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Zur/Zum Vorsitzenden bzw. Stellv. Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus dessen Mitte bestellt:

V o r s i t z e n d e / r		S t e l l v . V o r s i t z e n d e / r	
Partei	Name, Vorname	Partei	Name, Vorname

Vorlagebericht

In der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 hat der Kreistag festgelegt, dass aus seiner Mitte ein Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 Landkreisordnung) mit 7 Mitgliedern gebildet wird; 1 Ausschussmitglied wird vom Kreistag zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

Der Landrat ist nicht kraft Amtes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses („geborenes Mitglied“); er kann jedoch als Ausschussmitglied und auch als Ausschussvorsitzender bestellt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein prüfender bzw. feststellender Ausschuss, der jedoch keine Beschlüsse mit Außenwirkung fassen kann.

Nachrichtlich:

Die bisherige Besetzung des Vorsitzes stellte sich wie folgt dar:

V o r s i t z e n d e / r		S t e l l v . V o r s i t z e n d e / r	
Partei	Name, Vorname	Partei	Name, Vorname
SPD	Gaßner Richard	CSU	Braun Peter

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Jugendhilfeausschuss (§§ 70 und 71 SGB VIII und Art. 18 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse); Bestellung der Mitglieder des Kreistages (stimmberechtigte Mitglieder)				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	14	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)****Feststellung:**

- Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
 - wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
 - wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 - Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche Mitteilung, mit der sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Bestellung:

2. Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreis-
ausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026
festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

(es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt)

und unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 des Textes getroffenen Feststellung

werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den
Jugendhilfeausschuss bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	CSU				
3.	FW				
4.	SPD				
5. ³					

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (GRÜNE --- AusG)

Protokollnotiz: Die Beschlussfassung bezieht sich nur auf Nr. 2 des Textes; die unter Nr. 1 ge-
troffene Feststellung dient der Kenntnisnahme.

Vorlagebericht

In § 34 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 hat der Kreistag die Bildung eines Jugendhilfeausschusses als ständigen beschließenden Ausschuss festgelegt.

Der Landrat ist kraft Amtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses („geborenes Mitglied“).

Die Bestellung der **5 stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages** erfolgt durch den Kreistag mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen, ein beratendes Ersatzmitglied zu benennen. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

Bezüglich der mit der Sitzuteilung zusammenhängenden Fragen darf auf den Vorlagebericht zur Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses im Rahmen der konstituierenden Kreistagssitzung am 25.05.2020 verwiesen werden. Die hier getroffenen Ausführungen gelten analog auch für den Jugendhilfeausschuss.

Nach Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en beim Jugendhilfeausschuss (5 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht für eine bestimmte Anzahl von Sitzen:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	2	2
FW	1	1
SPD	1	1
GRÜNE	1	0+1?
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		0+1?

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Konkret bewerben sich um die Vergabe von Sitz Nr. 5 folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft:

- GRÜNE
- Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 5 ist über das Losverfahren herbeizuführen.

Für die Durchführung des Losverfahrens werden 2 Fraktionen, die von der Pattsituation nicht betroffen sind, gebeten, jeweils ein Mitglied ihrer Fraktion zu benennen; dieses Gremium bestimmt dann aus ihrer Reihe eine/n Vorsitzende/n.

Die Ziehung der Lose sollte von jeweils einem Mitglied der an der Pattsituation betroffenen Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft vorgenommen werden, d. h. jede betroffene Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft benennt jeweils ein Mitglied aus ihrer Reihe, das dann für die jeweilige Gruppe, die es vertritt, ein Los zieht.

Es werden 2 Loszettel vorbereitet wie folgt:

- Sitz Nr. 5
- kein Sitz

Nach Ziehung der Lose stellt die/der Vorsitzende des mit der Durchführung des Losverfahrens betrauten Gremiums das Ergebnis des Losentscheids fest wie folgt:

- Sitz Nr. 5 entfällt auf

Der Gewinner des Losentscheids schlägt daraufhin die namentliche Besetzung seines Sitzes vor (Mitglied und Stellvertretung).

Nachrichtlich:

In der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 01.05.2014 – 30.04.2020 festgelegtes/gewähltes Verfahren für die Berechnung der Zahl der Sitze, die den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht zustehen:

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich danach wie folgt dar:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer
CSU	2
SPD	1
FW	1
GRÜNE	
ödp	
FWS/FDP	
AusG 1	1

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

Die bisherige Besetzung der 5 vom Kreistag bestellten stimmberechtigten Mitglieder stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Koller Günter	CSU	Schärl Sebastian
2.	CSU	CSU	Mertel Michael	CSU	Weiß Fredi
3.	SPD	SPD	Kolleng Elisabeth	SPD	Leißner Angelie
4.	FW	FW	Sitter Alexandra	FW	Lehner Herbert
5.	AusG 1 ³	ödp	Birner Michael	GRÜNE	Rösel Yvonne

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				Datum 11.05.2020		
Betreff Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§§ 70, 71 SGB VIII, Art. 18 AGSG, § 3 Abs. 2 Nrn.3 u. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach, § 34 der Geschäftsordnung) Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern (in der Jugendhilfe erfahrene Personen, sowie Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe):				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	15	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder (in der Jugendhilfe erfahrene Personen, sowie Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe) des Jugendhilfeausschusses in Form der Briefwahl durchzuführen.

Das Wahlergebnis ist den Mitgliedern des Kreistags in schriftlicher Form per Brief bekannt zu geben.

Zum Wahlvorstand werden bestellt:

Vorsitzende: Frau Oberregierungsrätin Andrea Herrmann
Beisitzer: Herr Regierungsrat Thomas Schieder
Frau Kreisbeschäftigte Luitgard Wawersig

Vorlagebericht

Der Kreistag wählt zu stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und deren Vertretern:

- 3 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Personen
- 6 vom Kreistag gewählte Personen der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wobei die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind

Bedingt durch die Coronakrise regt die Verwaltung an, auf das aufwändige Wahlverfahren innerhalb der Kreistagssitzung zu verzichten und die Wahl als Briefwahl durchzuführen.

Folgender Ablauf wäre geplant:

Aus den bis 14.05.2020 beim Kreisjugendamt eingegangenen Vorschlägen der Verbände, der Gemeinden und von Einzelpersonen wurden die Vorschlagslisten erstellt.

Die Briefwahlunterlagen werden den Mitgliedern des Kreistags bis 29.05.2020 per Brief zugesandt (Stimmzettelmuster mit den Wahlvorschlägen werden als Tischvorlage zur Sitzung nachgereicht).

Die Stimmzettel werden bis 29.06.2020 an das Kreisjugendamt zurückgesandt.

Der Wahlvorstand nimmt dann die Auszählung vor und der Landrat gibt den einzelnen Mitgliedern des Kreistags das Ergebnis per Brief bis 06.07.2020 bekannt.

Auch die gewählten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und die Presse werden dann informiert.

Die erste Sitzung des neuen Jugendhilfeausschusses ist für den 09.11.2020 geplant. Inwieweit sie stattfinden kann, kann nur kurzfristig anhand der dann aktuellen Lage entschieden werden.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, und Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung); Bestellung der beratenden Mitglieder (s. Anl.)				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	16	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Als beratende Mitglieder werden in den Jugendhilfeausschuss bestellt:

a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
1.	Herr Thomas Schieder, Regierungsrat	Frau Sabine Schröther, Dipl.Päd.in (Univ.)

b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
2.	Herr RiAG Karl Plößl	Herr RiAG Markus Sand

c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
3.	Herr Gerald Haas, Schulamtsdirektor	Frau Beatrix Hilburger, Schulamtsdirektorin

d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Agentur für Arbeit

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
4.	Herr Manfred Tröppel, Geschäftsstelle Amberg	Frau Ute Übelacker, Geschäftsstelle Amberg

e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
5.	Herr Jörg Podewils, Dipl.-Psychologe	Frau Christine Reichl-Heller, Dipl.Pädagogin

f) Die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
6.	Frau Petra Deyerl, Kreisbeschäftigte	-

g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
7.	Herr Thomas Lachner, Polizeidirektor	Herr Günter Grießhammer, EPHK

h) Die Vorsitzende des Kreisjugendrings

Sitz	Mitglied
Nr.	Name
8.	Frau Cornelia Bäuml

i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Sitz		Mitglied	Stellvertretung
Nr.		Name	Name
9.	a) Kath. Kirche	Frau Gräf Madeleine, Jugendpflegerin	Herr Lucas Lobmeier, Kaplan
	b) Evang.-Luth. Kirche	Herr Tim Saborowski, Diakon	Herr Stefan Reither*
	c) Israelitische Kultusgemeinde	Elias Dray, Rabbiner	Frau Sabrina Berger

*Im Falle der Wahl von Herrn Reither zum stimmberechtigten Mitglied wird die evangelische Kirche zu einem späteren Mitglied ein stellvertretendes beratendes Mitglied vorschlagen.

Vorlagebericht

In § 34 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse hat der Kreistag Amberg-Sulzbach die Bildung eines beschließenden Jugendhilfeausschusses festgelegt.

Zusammensetzung:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender
- b) 5 vom Kreistag bestellte Mitglieder des Kreistags
- c) 3 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
- d) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Beratende Mitglieder:

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung
- d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Agentur für Arbeit
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Kreistag mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

Für jedes Mitglied ist auch ein Stellvertreter zu bestellen. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Festlegung des Vorschlagsrechts der im Kreistag vertretenen Parteien/ Wählergruppen zur Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Am- berg-Sulzbach in den jeweiligen Gremien der Zweckverbände und weiteren In- stitutionen				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wird für die Verteilung der Sitze, die in den jeweiligen Gremien der in nachstehender Liste aufgeführten Zweckverbände und weiteren Institutionen auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wird folgendes Berechnungsverfahren angewendet:

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Die Zuteilung mehrdeutiger Sitze (Auflösung von Pattsituationen) erfolgt entsprechend der Regelung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse durch Losentscheid.

Liste der Zweckverbände und weiteren Institutionen:

1. Zweckverband Berufsschulen Amberg;
Verbandsversammlung
2. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (ZRF Amberg);
Verbandsversammlung
3. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS);
Verbandsversammlung
4. Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS);
Verbandsversammlung
5. Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.;
Verbandsversammlung
6. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
Verbandsversammlung
7. Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im
Landkreis Amberg-Sulzbach
8. Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalun-
ternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“;
Verwaltungsrat
9. Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öf-
fentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach;
Verwaltungsrat
10. Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.;
Beirat
11. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6);
Planungsausschuss
12. Stadtbau Amberg GmbH;
Aufsichtsrat
13. Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.;
Vorstandschaft

Vorlagebericht

Das in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 2020 – 2026 für die Zuteilung der Sitze festgelegte Berechnungsverfahren (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren) gilt für folgende Ausschüsse:

1. Kreisausschuss
2. Bau- und Planungsausschuss
3. Personalausschuss
4. Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Jugendhilfeausschuss

Die Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses sowie aller weiteren Ausschüsse im Sinne der Landkreisordnung (Bau- und Planungsausschuss, Personalausschuss usw., vgl. Nrn. 2 – 6 o. g. Aufstellung) erfolgt durch den Kreistag, ebenso wie die Besetzung der weiteren Gremien (vgl. die im Beschlussvorschlag unter den Nrn. 1 – 13 aufgelisteten Zweckverbände und weiteren Institutionen), soweit sie die Vertretung des Landkreises mit sog. „gekorenen“ Mitgliedern betrifft.

Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, den Kreistag wie in seinen Ausschüssen auch in den weiteren Gremien spiegelbildlich abzubilden und dadurch dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, eines der nachfolgend aufgezeigten in Deutschland für die Sitzverteilung gebräuchlichen Berechnungsverfahren zur Umsetzung des Spiegelbildlichkeitsprinzips festzulegen:

- d'Hondt'sches Verfahren
- Verfahren nach Hare/Niemeyer
- Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers

Die Anwendbarkeit der o. g. Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung in den betreffenden Gremien, wie auch das Vorschlagsrecht, das sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft für eine bestimmte Anzahl von Sitzen nach den einzelnen Berechnungsverfahren sowie mit oder ohne Bildung von Ausschussgemeinschaften auf der Grundlage des Ergebnisses der Kreistagswahl vom 15.03.2020 ergibt, ist aus den Aufstellungen ersichtlich, die den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bereits vorliegen.

Konkret wird deshalb vorgeschlagen, wieder so zu verfahren, wie bereits in der Kreistagsperiode 2014 – 2020 in bewährter Weise praktiziert, nämlich zur Berechnung des Vorschlagsrechts zur Sitzverteilung für die im Beschlussvorschlag unter den Nrn. 1 – 13 aufgelisteten weiteren Gremien auch für die Wahlperiode 2020 – 2026 einheitlich das in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Zuteilung der Sitze festgelegte Berechnungsverfahren anzuwenden, d. h. für die Wahlperiode 2020 – 2026 das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach; Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	18	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Als übrige Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach, werden bestellt:

Sitz		Mitglied	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU		
2.	CSU		
3.	CSU		
4.	FW		
5.	SPD		
6.	GRÜNE		
7.	AusG ³		
8.	JU		

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Vorlagebericht

Nach der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach besteht der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens aus dem Vorsitzenden und aus 8 übrigen Mitgliedern („gekorene“ Mitglieder). Diese werden vom Kreistag bestellt.

Rechtsgrundlage:	Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach
Allgemeines:	<ul style="list-style-type: none">– Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und aus 8 übrigen Mitgliedern.– Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach.– Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für 6 Jahre bestellt (nur Mitglieder, keine Stellvertreter!).– Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.– Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
Landrat:	Ist kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrates („geborenes Mitglied“). Bestellungsbeschluss nicht erforderlich.
Stellv. Landrat, weit. stellv. Landrat:	Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats im Verwaltungsrat.
Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):	<ul style="list-style-type: none">– Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 8– Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss)

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
- wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
- Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (8 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	3	3
FW	1+1?	1
SPD	1+1?	1
GRÜNE	1	1
JU	1	1
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		1

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	3	3
SPD	2	2
FW	1	1
GRÜNE	1	0+1?
ödp	1	0+1?
FWS/FDP		
AusG 2		0+1?

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 7 erhält: ödp
Sitz Nr. 8 erhält: AusG 2 (FWS/FDP-Flierl Josef)
keinen Sitz erhält: GRÜNE

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Jungbauer Hubert
2.	CSU	CSU	Braun Stefan
3.	CSU	CSU	Kummert Hans
4.	SPD	SPD	Cermak Günther
5.	SPD	SPD	Dr. Rüger Armin
6.	FW	FW	Neuß Joachim
7. ³	ödp	GRÜNE	Mimler-Hofmann Marianne
8. ³	AusG 2 ⁴	FWS/FDP	Dr. Pöllath Martin

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren

⁴ Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach; Bestellung der weiteren Verbandsräte				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	19	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	CSU				
3.	CSU				
4.	FW				
5.	SPD				
6.	GRÜNE				
7.	AusG ³				
8.	JU				
9. ⁴					

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

⁴ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

Vorlagebericht

Verbandsrat eines Sparkassenzweckverbandes kann nur sein, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt. Art. 9 und 10 Abs. 1 Sparkassengesetz (SpkG) gelten hier entsprechend.

Die Auswahl muss unter strikter Beachtung der gesetzlich normierten persönlichen und fachlichen Gesichtspunkte erfolgen. Die Anforderungen an die Verwaltungsräte einer Sparkasse und damit auch an die Verbandsräte eines Sparkassenzweckverbands sind fortwährend/enorm gestiegen. So dürfen nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (Sparkassengesetz – SpkG) als weitere Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen, bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern und die außerdem bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldanstalten geraten. Diese Voraussetzungen gelten in gleicher Weise auch für die Ersatzpersonen bzw. Stellvertreter.

Neu ist, dass ab der kommenden Amtszeit mindestens 1 Mitglied des Verwaltungsrates (nicht Ersatzperson) über den geforderten Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss, entweder unter den 4 zu wählenden Mitgliedern, oder bei den 2 von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Mitgliedern.

Die erhöhte Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Verbandsversammlung zeigt sich auch darin, dass der Bundesgesetzgeber im Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der Sachkunde für Verwaltungs- und Verbandsräte ausdrücklich geregelt hat (§ 25 d Abs. 1 KWG), die insoweit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und auch der Deutschen Bundesbank überwacht werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG).

Außerdem ist zu beachten, dass die bestellten Verbandsräte im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein müssen; der Geschäftsbezirk der Sparkasse Amberg-Sulzbach erstreckt sich über den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach, ohne das Gebiet der Stadt Auerbach i.d.Opf. (mit allen [37] zu Auerbach i.d.Opf. gehörenden Orts- bzw. Gemeindeteilen).

Alle Informationen in detaillierter Form zu den Anforderungen/Voraussetzungen für eine Bestellung in die Verbandsversammlung bzw. Wahl in den Verwaltungsrat wurden den Sprechern der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen sowie den potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten bereits übermittelt (Umfang ca. 140 Seiten).

Die Anlagen zu dieser Beschlussvorlage stellen einen zusammenfassenden Auszug daraus dar und sind deshalb auf folgende Unterlagen beschränkt (Umfang ca. 50 Seiten):

- Anlage 1: Formblatt der Sparkasse Amberg-Sulzbach (3 Seiten):
SELBSTAUSKUNFT
hinsichtlich der Voraussetzungen zur Bestellung zum Verbandsrat bzw. Verwaltungsratsmitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Amberg-Sulzbach gegenüber dem Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach; Stand/Version: 03.02.2020
- Anlage 2: Synoptische Gegenüberstellung 2014 – 2019
(Anforderungen an die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats von Sparkassen)
- Anlage 3: Präsentation der Sparkasse Amberg-Sulzbach zu den sparkassenrechtlichen Anforderungen an die Vertreter im Zweckverband bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats

- Anlage 4: Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 09.05.2018, Az. ROP-B1-1463.0-1-8-1, zur Unvereinbarkeit des Amtes eines Mitglieds des Verwaltungsrats einer Sparkasse mit der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung einer Genossenschaftsbank
- Anlage 5: Satzung des Zweckverbands Sparkasse Amberg-Sulzbach
Stand: 01.05.2020
- Anlage 6: Satzung der Sparkasse Amberg-Sulzbach
Stand: 01.05.2020

Nach der Verbandssatzung beträgt die Anzahl der weiteren Sitze in der Verbandsversammlung, die auf den Landkreis Amberg-Sulzbach entfallen („gekorene“ Mitglieder): 9

- Gewährträger: Gewährträger der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach (Mitglieder: Landkreis Amberg-Sulzbach, Stadt Amberg, Stadt Sulzbach-Rosenberg).
- Rechtsgrundlage: Satzung des Zweckverbands Sparkasse Amberg-Sulzbach
- Verbandsmitglieder:
 - Landkreis Amberg-Sulzbach
 - Kreisfreie Stadt Amberg
 - Stadt Sulzbach-Rosenberg
- Sitz: Der Zweckverband hat seinen Sitz in der kreisfreien Stadt Amberg und in der Stadt Sulzbach-Rosenberg
- Organe:
 - Verbandsversammlung
 - Verbandsvorsitzender
- Verbandsversammlung:
 - Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus 19 Verbandsräten.

Es entsenden

 - der Landkreis Amberg-Sulzbach: 10
 - die kreisfreie Stadt Amberg: 6
 - die Stadt Sulzbach-Rosenberg: 3

Verbandsräte.

 - Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein; der Geschäftsbezirk der Sparkasse Amberg-Sulzbach erstreckt sich über den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach, ohne das Gebiet der Stadt Auerbach i.d.Opf. (mit allen [37] zu Auerbach i.d.Opf. gehörenden Orts- bzw. Gemeindeteilen). Von den vom Landkreis Amberg-Sulzbach entsandten Verbandsräten müssen mindestens 2 ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Sulzbach-Rosenberg haben (gilt auch für deren Stellvertreter). Das Amt als Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- Scheiden Verbandsräte, die der Versammlung nicht kraft Amtes angehören, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so ist ihre Bestellung durch das entsendende Verbandsmitglied zu widerrufen; im übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden.
- Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist.
- Der Versammlung obliegt insbesondere u. a.:

die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute, wobei auf den Landkreis Amberg-Sulzbach drei und auf die kreisfreie Stadt Amberg einer der Mitglieder und ihrer Ersatzleute entfallen, sowie

die Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde (= Regierung der Oberpfalz) zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei die Vorgesprochenen zu gleichen Anteilen auf die Stadt Amberg und die Stadt Sulzbach-Rosenberg entfallen.

(Vgl. dazu beiliegende „Zusatzinformation zur Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Amberg-Sulzbach“)

Verbandsvorsitz:

- Verbandsvorsitzende sind turnusmäßig wechselnd jeweils der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach, der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg und der Erste Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg.
- Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind die vorgenannten Amtsträger, wobei
 - der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach als Verbandsvorsitzender vom Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg, ist auch dieser verhindert, vom Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg,
 - der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg als Vorsitzender vom Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach, ist auch dieser verhindert, vom Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg und
 - der Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg als Verbandsvorsitzender vom Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach, ist auch dieser verhindert, vom Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg

vertreten wird. Die Stellvertreter sind auch Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse.

Landrat:

- Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten („geborenes“ Mitglied).
- Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
- Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.

Stellv. Landrat,
weit. stellv. Landrat:

- Der Landrat wird als Verbandsrat kraft Amtes im Fall seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung durch seinen Stellvertreter vertreten („geborenes stellv. Mitglied“).
- Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
- Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Stellvertreter des Landrates in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.

Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):

- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 9
(davon müssen mindestens 2 ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Sulzbach Rosenberg haben; gilt auch für deren Stellvertreter).
- Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss) bzw. vorzuschlagen.
- Für jeden dieser 9 weiteren Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter.
- Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter:

- Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter („gekorene“ Mitglieder) dauert 6 Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistags mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.
- Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Zu Verbandsräten können nicht nur Kreistagsmitglieder, sondern auch sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:
- d'Hondt
 - Hare/Niemeyer
 - Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
 - wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 - Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (9 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	3	3
FW	2	1+1?
SPD	2	1+1?
GRÜNE	1	1
JU	1	1
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		1

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Konkret bewerben sich um die Vergabe von Sitz Nr. 9 folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 9 ist über das Losverfahren herbeizuführen.

Für die Durchführung des Losverfahrens werden 2 Fraktionen, die von der Pattsituation nicht betroffen sind, gebeten, jeweils ein Mitglied ihrer Fraktion zu benennen; dieses Gremium bestimmt dann aus ihrer Reihe eine/n Vorsitzende/n.

Die Ziehung der Lose sollte von jeweils einem Mitglied der an der Pattsituation betroffenen Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft vorgenommen werden, d. h. jede betroffene Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft benennt jeweils ein Mitglied aus ihrer Reihe, das dann für die jeweilige Gruppe, die es vertritt, ein Los zieht.

Es werden 2 Loszettel vorbereitet wie folgt:

- Sitz Nr. 9
- kein Sitz

Nach Ziehung der Lose stellt die/der Vorsitzende des mit der Durchführung des Losverfahrens betrauten Gremiums das Ergebnis des Losentscheids fest wie folgt:

- Sitz Nr. 9 entfällt auf

Der Gewinner des Losentscheids schlägt daraufhin die namentliche Besetzung seines Sitzes vor (Mitglied und Stellvertretung).

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung (9 Sitze) stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	4	4
SPD	2	2
FW	1	1
GRÜNE	1	0+1?
ödp	1	0+1?
FWS/FDP		
AusG 2		0+1?

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 8 erhält: GRÜNE
Sitz Nr. 9 erhält: ödp
keinen Sitz erhält: AusG 2 (FWS/FDP-Flierl Josef)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Braun Stefan	CSU	Braun Peter
2.	CSU	CSU	Koller Günter	CSU	Dr. Fröhlich Patrick
3.	CSU	CSU	Reindl Josef	CSU	Märkl Alwin
4.	CSU	CSU	Dr. Schwartz Harald	CSU	Kustner Franz
5.	SPD	SPD	Gaßner Richard	SPD	Strobl Reinhold
6.	SPD	SPD	Franz Winfried	SPD	Rischke Michael
7.	FW	FW	Schertl Hans-Martin	FW	Mädler Franz
8. ³	GRÜNE	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz	GRÜNE	Rösel Yvonne
9. ³	ödp	ödp	Kohl Franz	ödp	Peter Klaus

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren

Zusatzinformation zu TOP 19

Zusatzinformation

zur Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Amberg-Sulzbach

Stand: 01.05.2020

Mitglieder:

- Gemäß der Satzung der Sparkasse Amberg-Sulzbach i.d.F. vom 17.12.2019 besteht der Verwaltungsrat der Sparkasse Amberg-Sulzbach aus 9 Mitgliedern, nämlich aus
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft (= Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach) als Vorsitzenden,
 - den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - vier von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gem. Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern; davon entfallen auf den Landkreis Amberg-Sulzbach 3 und auf die kreisfreie Stadt Amberg 1 der Mitglieder und ihrer Ersatzleute,
 - zwei von der Regierung der Oberpfalz als Sparkassenaufsichtsbehörde gem. Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern
- Die Vorstandsmitglieder der Sparkasse – der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied – nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Landrat:

- Ist kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrates („geborenes Mitglied“), und zwar
 - als stellv. Vorsitzender des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach bzw.
 - in seiner Funktion als Vorsitzender des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach zugleich als Vorsitzender des Verwaltungsrates.
- Bestellungsbeschluss nicht erforderlich

Stellv. Landrat, weit.
stellv. Landrat:

Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats im Verwaltungsrat („geborenes stellv. Mitglied“)

Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):

- **Allgemeines zu den 4 von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats:**
 - Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LkrO (Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses in den kommunalen Gremien) sind auf den Verwaltungsrat nicht entsprechend anwendbar. Die Auswahl muss unter strikter Beachtung der gesetzlich normierten persönlichen und fachlichen Gesichtspunkte erfolgen (Art. 9, 10 SpkG). Als weitere Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen zwingend nur solche Personen bestellt werden, die u. a. besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen, wobei die Mitglieder tunlichst allen Berufsständen entnommen werden sollen (Art. 10 Abs. 1 SpkG). Dies gilt in gleicher Weise auch für die Ersatzpersonen.
 - Die o. g. 4 Mitglieder haben keine Stellvertreter. Es ist jedoch für jedes Mitglied eine Ersatzperson zu bestellen (die Ersatzperson tritt beim endgültigen Ausscheiden des Mitglieds oder bei einer Behinderung des Mitglieds von mehr als 3 Monaten für die Dauer dieser Behinderung in das Amt; vgl. Art. 8 Abs. 2 SpkG).

- **Sitze, die von den 4 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern auf den Landkreis entfallen:**

Anzahl der Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 3
(3 Mitglieder, 3 Ersatzpersonen)

 - Benennung: Nach § 7 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach obliegt der Verbandsversammlung die Wahl der vom Gewährträger (Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach) zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute.
 - Die 3 Mitglieder bzw. Ersatzpersonen müssen jeweils Mitglied („ordentliches“ Mitglied oder Stellvertreter) in der Verbandsversammlung sein.

- **Die durch die Regierung der Oberpfalz als Aufsichtsbehörde zu bestellenden 2 Mitglieder:**
 - Benennung: Nach § 7 Abs. 2 Buchstabe c) der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach obliegt der Verbandsversammlung die Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei die Vorgeschlagenen zu gleichen Anteilen auf die Stadt Amberg und die Stadt Sulzbach-Rosenberg entfallen.
 - In die Vorschlagsliste für die von der Regierung der Oberpfalz zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute dürfen nur Personen aufgenommen werden, die nicht dem Vertretungskörper des Gewährträgers (Verbandsversammlung des Zweckverbandes) angehören (Art. 8 Abs. 4 Satz 4 SpkG). Nach dem Zweck dieser Vorschrift dürfen aber auch keine Mitglieder der Vertretungskörper der Verbandsmitglieder (also u. a. auch keine Mitglieder des Kreistages des Landkreises Amberg-Sulzbach) in den Verwaltungsrat berufen werden.
 - Die vom Gewährträger (Zweckverband) vorzulegende Vorschlagsliste muss die doppelte Zahl der zu berufenden Mitglieder und Ersatzleute enthalten.

Neu ist, dass ab der kommenden Amtszeit mindestens 1 Mitglied des Verwaltungsrates (nicht Ersatzperson) über den geforderten Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss, entweder unter den 4 zu wählenden Mitgliedern, oder bei den 2 von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Mitgliedern.

Zusammenfassung

der Zusatzinformation zur Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Amberg-Sulzbach, den Landkreis Amberg-Sulzbach betreffend

Gewählte Mitglieder (3):

Nach der Satzung der Sparkasse Amberg-Sulzbach beträgt die Anzahl der weiteren Sitze im Verwaltungsrat, die von den von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach aus seiner Mitte gewählten weiteren Mitgliedern auf den Landkreis entfallen:

3 (3 Mitglieder, 3 Ersatzpersonen).

Diese Mitglieder haben keine Stellvertreter. Es ist jedoch für jedes Mitglied eine Ersatzperson zu bestellen. Die Ersatzperson tritt beim endgültigen Ausscheiden des Mitglieds oder bei einer Behinderung des Mitglieds von mehr als 3 Monaten für die Dauer dieser Behinderung in das Amt; vgl. Art. 8 Abs. 2 SpkG).

Die 3 Mitglieder bzw. Ersatzpersonen müssen jeweils Mitglied („ordentliches“ Mitglied oder Stellvertreter) in der Verbandsversammlung sein.

Die Wahl der vom Gewährträger (Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach) zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute obliegt der Verbandsversammlung.

Sitz		Mitglied		Ersatzperson	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.					
2.					
3.					

¹ Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Der Kreistag ist mit der Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Amberg-Sulzbach nicht befasst; dies ist Sache der Verbandsversammlung bzw. der Aufsichtsbehörde.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach; Bestellung der weiteren Verbandsräte				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	20	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	CSU				
3.	FW				
4.	SPD				
5.	GRÜNE				
6.	AusG ³				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Vorlagebericht

Nach der Verbandssatzung beträgt die Anzahl der weiteren Sitze in der Verbandsversammlung, die auf den Landkreis Amberg-Sulzbach entfallen („gekorene“ Mitglieder): 6

- Verbandsmitglieder:
- Landkreis Amberg-Sulzbach
 - Stadt Amberg
- Organe:
- Verbandsversammlung
 - Verbandsvorsitzender
- Verbandsversammlung:
- Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten.
 - Die Gesamtzahl der Verbandsräte beträgt 14. Davon entfallen auf jedes Verbandsmitglied 7 Verbandsräte. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
- Landrat:
- Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten („geborenes“ Mitglied).
 - Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
 - Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Stellv. Landrat, weit. stellv. Landrat:
- Der Landrat wird als Verbandsrat kraft Amtes im Fall seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung durch seinen Stellvertreter vertreten („geborenes stellv. Mitglied“).
 - Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
 - Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrates kann der Landkreis auch eine andere Person als Stellvertreter des Landrates in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):
- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 6
 - Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss) bzw. vorzuschlagen.
 - Für jeden dieser 6 weiteren Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter.
 - Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter:
- Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter („gekorene“ Mitglieder) dauert 6 Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistags mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.
 - Die Bestellung der weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter kann durch das Beschlussorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB widerrufen werden.
 - Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Zu Verbandsräten können nicht nur Kreistagsmitglieder, sondern auch sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
 wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (6 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	3	2
FW	1	1
SPD	1	1
GRÜNE	1	1
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		1

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	3	3
SPD	1	1
FW	1	1
GRÜNE	0+1?	
ödp	0+1?	
FWS/FDP		
AusG 1		1
AusG 2		

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Märkl Alwin	CSU	Reindl Josef
2.	CSU	CSU	Jungbauer Hubert	CSU	Dr. Fröhlich Patrick
3.	CSU	CSU	Strehl Roland	CSU	Geitner Erwin
4.	SPD	SPD	Franz Winfried	SPD	Bender Joachim
5.	FW	FW	Lehner Herbert	FW	Weiß Martin
6.	AusG 1 ³	ödp	Birner Michael	GRÜNE	Lindenberger Stefan

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

Landkreis - Landratsamt
Amberg-Sulzbach

Beschlussvorlage

 öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				Datum 11.05.2020		
Betreff Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS); Bestellung der weiteren Verbandsräte				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	CSU				
3.	FW				
4.	SPD				
5.	GRÜNE				
6.	AusG ³				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Vorlagebericht

Nach der Verbandssatzung beträgt die Anzahl der weiteren Sitze in der Verbandsversammlung, die auf den Landkreis Amberg-Sulzbach entfallen („gekorene“ Mitglieder): 6

- Rechtsgrundlage: Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach (i. d. F. vom 04.07.2005, geändert durch Satzung vom 27.11.2008)
- Verbandsmitglieder: – Kreisfreie Stadt Amberg
– Landkreis Amberg-Sulzbach
- Sitz: Amberg
- Organe: – Verbandsversammlung
– Verbandsvorsitzender
- Verbandsversammlung: – Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
– Jedes Verbandsmitglied entsendet je 7 Verbandsräte.
- Verbandsvorsitz: – Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren der jeweilige Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach und der jeweilige Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg. Der Turnus beginnt am 01.05.2011 mit dem Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach.
- Der nach vorstehender Regelung jeweils nicht amtierende Verbandsvorsitzende ist stellvertretender Verbandsvorsitzender.
- 01.05.2020 – 30.04.2023: Landrat = stellv. Vorsitzender
01.05.2023 – 30.04.2026: Landrat = Vorsitzender
- Landrat: – Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten („geborenes“ Mitglied). Ein Beststellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
– Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Stellv. Landrat,
weit. stellv. Landrat: – Der Landrat wird als Verbandsrat kraft Amtes im Fall seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung durch seinen Stellvertreter vertreten („geborenes stellv. Mitglied“). Ein Beststellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
– Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Stellvertreter des Landrates in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.

Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):

- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 6
- Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss) bzw. vorzuschlagen.
- Für jeden dieser 6 weiteren Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter.
- Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter:

- Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter („gekorene“ Mitglieder) dauert 6 Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistags mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.
- Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Zu Verbandsräten können nicht nur Kreistagsmitglieder, sondern auch sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- d'Hondt
- Hare/Niemeyer
- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
- wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 - Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (6 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	3	2
FW	1	1
SPD	1	1
GRÜNE	1	1
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		1

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	3	3
SPD	1	1
FW	1	1
GRÜNE	0+1?	
ödp	0+1?	
FWS/FDP		
AusG 1		1
AusG 2		

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Märkl Alwin	CSU	Schärl Sebastian
2.	CSU	CSU	Mertel Michael	CSU	Reindl Josef
3.	CSU	CSU	Jungbauer Hubert	CSU	Kummert Hans
4.	SPD	SPD	Cermak Günther	SPD	Gaßner Richard
5.	FW	FW	Sitter Alexandra	FW	Schertl Hans-Martin
6.	AusG 1 ³	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz	ödp	Lobinger Alfons

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer	<i>Datum</i> 11.05.2020
<i>Betreff</i> Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.; Bestellung der weiteren Verbandsräte	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	22	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2. ³					

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

Vorlagebericht

Nach der Verbandssatzung beträgt die Anzahl der weiteren Sitze in der Verbandsversammlung, die auf den Landkreis Amberg-Sulzbach entfallen („gekorene“ Mitglieder): 2

Rechtsgrundlage:	Verbandssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.Opf. vom 31.10.1989 i.d.F. vom 14.08.2001
Verbandsmitglieder:	<ul style="list-style-type: none">– Landkreis Amberg-Sulzbach– Stadt Auerbach i.d.Opf.– Bayerische Provinz der Kongregation der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau – Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Organe:	<ul style="list-style-type: none">– Verbandsversammlung– Verbandsvorsitzender
Zusammensetzung der Verbandsversammlung:	<ul style="list-style-type: none">– Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet insgesamt 3 Verbandsräte.– Der Landkreis Amberg-Sulzbach wird durch den Landrat, die Stadt Auerbach i.d.Opf. durch den Ersten Bürgermeister und die Kongregation durch die Provinzialoberin in der Verbandsversammlung vertreten. Bei Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr gesetzlicher Vertreter. Die übrigen Verbandsräte und deren Vertreter im Falle der Verhinderung werden von den zuständigen Beschlussorganen der Verbandsmitglieder bestellt. Die Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.– Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.– Die Bestellung der übrigen Verbandsräte und deren Stellvertreter kann vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat oder Stellvertreter, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.
Verbandsvorsitzender:	Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach. Sein Stellvertreter ist der Erste Bürgermeister der Stadt Auerbach i.d.Opf.
Geschäftsstelle:	Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Landratsamt Amberg-Sulzbach wahrgenommen.
Landrat:	<ul style="list-style-type: none">– Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten („geborenes“ Mitglied).– Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.– Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.

Stellv. Landrat,
weit. stellv. Landrat:

- Der Landrat wird als Verbandsrat kraft Amtes im Fall seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung durch seinen Stellvertreter vertreten („geborenes stellv. Mitglied“).
- Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
- Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Stellvertreter des Landrates in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.

Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):

- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 2
- Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss bzw. vorzuschlagen).
- Für jeden dieser 2 weiteren Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter.
- Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter:

- Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter („gekorene“ Mitglieder) dauert 6 Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistags mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.
- Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Zu Verbandsräten können nicht nur Kreistagsmitglieder, sondern auch sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- d'Hondt
- Hare/Niemeyer
- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
- wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
- Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (2 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
FW	0+1?	0+1?
SPD	0+1?	0+1?
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Konkret bewerben sich um die Vergabe von Sitz Nr. 2 folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 2 ist über das Losverfahren herbeizuführen.

Für die Durchführung des Losverfahrens werden 2 Fraktionen, die von der Pattsituation nicht betroffen sind, gebeten, jeweils ein Mitglied ihrer Fraktion zu benennen; dieses Gremium bestimmt dann aus ihrer Reihe eine/n Vorsitzende/n.

Die Ziehung der Lose sollte von jeweils einem Mitglied der an der Pattsituation betroffenen Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft vorgenommen werden, d. h. jede betroffene Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft benennt jeweils ein Mitglied aus ihrer Reihe, das dann für die jeweilige Gruppe, die es vertritt, ein Los zieht.

Es werden 2 Loszettel vorbereitet wie folgt:

- Sitz Nr. 2
- kein Sitz

Nach Ziehung der Lose stellt die/der Vorsitzende des mit der Durchführung des Losverfahrens betrauten Gremiums das Ergebnis des Losentscheids fest wie folgt:

- Sitz Nr. 2 entfällt auf

Der Gewinner des Losentscheids schlägt daraufhin die namentliche Besetzung seines Sitzes vor (Mitglied und Stellvertretung).

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
SPD	1	1
FW		
GRÜNE		
ödp		
FWS/FDP		
AusG 1		
AusG 2		

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Eckert Eugen	CSU	Zerreis Helmut
2.	SPD	SPD	Leißner Angelie	SPD	Kolleng Elisabeth

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

öffentlich nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				Datum 11.05.2020		
Betreff Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (ZRF Amberg); Bestellung der weiteren Verbandsräte				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	23	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2. ³					

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

Vorlagebericht

Nach der Verbandssatzung beträgt die Anzahl der weiteren Sitze in der Verbandsversammlung, die auf den Landkreis Amberg-Sulzbach entfallen („gekorene“ Mitglieder): 2

- Rechtsgrundlage: Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (ZRF Amberg) vom 14.08.2006 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 13 vom 02.10.2006) i.d.F. vom 13.03.2014
- Allgemeines: – Sitz: Amberg
Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.
- Verbandsmitglieder: – Stadt Amberg
– Landkreis Amberg-Sulzbach
– Landkreis Schwandorf
- Organe: – Verbandsversammlung
– Verbandsvorsitzender
- Verbandsversammlung: – Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
– Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 40.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- Landrat: – Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten („geborenes“ Mitglied).
– Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
– Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Stellv. Landrat,
weit. stellv. Landrat: – Der Landrat wird als Verbandsrat kraft Amtes im Fall seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung durch seinen Stellvertreter vertreten („geborenes stellv. Mitglied“).
– Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
– Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Stellvertreter des Landrates in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.

Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):

- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 2
- Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss).
- Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

Amtszeit der „geborenen“ Verbandsräte:

- Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Amtszeit der bestellten („gekorenen“) Verbandsräte und Stellvertreter:

- Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestellt. Die Bestellung kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.
- Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Zu Verbandsräten können nicht nur Kreistagsmitglieder, sondern auch sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- d'Hondt
- Hare/Niemeyer
- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
- wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
- Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (2 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
FW	0+1?	0+1?
SPD	0+1?	0+1?
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Konkret bewerben sich um die Vergabe von Sitz Nr. 2 folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 2 ist über das Losverfahren herbeizuführen.

Für die Durchführung des Losverfahrens werden 2 Fraktionen, die von der Pattsituation nicht betroffen sind, gebeten, jeweils ein Mitglied ihrer Fraktion zu benennen; dieses Gremium bestimmt dann aus ihrer Reihe eine/n Vorsitzende/n.

Die Ziehung der Lose sollte von jeweils einem Mitglied der an der Pattsituation betroffenen Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft vorgenommen werden, d. h. jede betroffene Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft benennt jeweils ein Mitglied aus ihrer Reihe, das dann für die jeweilige Gruppe, die es vertritt, ein Los zieht.

Es werden 2 Loszettel vorbereitet wie folgt:

- Sitz Nr. 2
- kein Sitz

Nach Ziehung der Lose stellt die/der Vorsitzende des mit der Durchführung des Losverfahrens betrauten Gremiums das Ergebnis des Losentscheids fest wie folgt:

- Sitz Nr. 2 entfällt auf

Der Gewinner des Losentscheids schlägt daraufhin die namentliche Besetzung seines Sitzes vor (Mitglied und Stellvertretung).

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
SPD	1	1
FW		
GRÜNE		
ödp		
FWS/FDP		
AusG 1		
AusG 2		

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Weiß Fredi	CSU	Dollacker Markus
2.	SPD	SPD	Dr. Rüger Armin	SPD	Bender Joachim

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

öffentlich nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				Datum 11.05.2020		
Betreff Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS); Bestellung der weiteren Verbandsräte				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	24	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2. ³					

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

Vorlagebericht

Nach der Verbandssatzung beträgt die Anzahl der weiteren Sitze in der Verbandsversammlung, die auf den Landkreis Amberg-Sulzbach entfallen („gekorene“ Mitglieder): 2

Rechtsgrundlage:	Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 01.06.1990 i.d.F.v. 20.07.2001
Sitz:	Schwandorf
Verbandsmitglieder:	<ul style="list-style-type: none">– Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i.d.Opf., Neustadt a.d. Waldnaab, Regensburg, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden i.d.Opf. (Regierungsbezirk Oberpfalz)– Zweckverband Abfallbeseitigung Straubing Stadt und Land (Regierungsbezirk Niederbayern)– Landkreise Bayreuth und Kulmbach sowie die kreisfreie Stadt Bayreuth (Regierungsbezirk Oberfranken)– Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof (Regierungsbezirk Oberfranken), für die Dauer der Geltung der Zweckvereinbarung vom 15.11.1994
Organe:	<ul style="list-style-type: none">– Verbandsversammlung– Verbandsausschuss– Verbandsvorsitzender
Verbandsversammlung:	<ul style="list-style-type: none">– Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.– Verbandsräte sind der jeweilige Landrat, Oberbürgermeister oder Verbandsvorsitzende sowie 2 weitere Verbandsräte je Verbandsmitglied.– Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder zu bestellen und dem Zweckverband schriftlich zu benennen.– Mit ihrer Zustimmung können anstelle des Landrats, des Oberbürgermeisters oder Verbandsvorsitzenden und ihrer allgemeinen Vertreter im Hauptamt auch andere Personen als Verbandsräte und deren Vertreter bestellt werden.
Landrat:	<ul style="list-style-type: none">– Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten („geborenes“ Mitglied). Ein Beststellungsbeschluss ist nicht erforderlich.– Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.

Stellv. Landrat,
weit. stellv. Landrat:

- Der Landrat wird als Verbandsrat kraft Amtes im Fall seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung durch seinen Stellvertreter vertreten („geborenes stellv. Mitglied“). Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
- Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Stellvertreter des Landrates in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.

Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):

- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 2
- Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss) bzw. vorzuschlagen.
- Für jeden dieser 2 weiteren Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter.
- Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter:

- Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter („gekorene“ Mitglieder) dauert 6 Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistags mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.
- Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Zu Verbandsräten können nicht nur Kreistagsmitglieder, sondern auch sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- d'Hondt
- Hare/Niemeyer
- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
- wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
- Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (2 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
FW	0+1?	0+1?
SPD	0+1?	0+1?
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Konkret bewerben sich um die Vergabe von Sitz Nr. 2 folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 2 ist über das Losverfahren herbeizuführen.

Für die Durchführung des Losverfahrens werden 2 Fraktionen, die von der Pattsituation nicht betroffen sind, gebeten, jeweils ein Mitglied ihrer Fraktion zu benennen; dieses Gremium bestimmt dann aus ihrer Reihe eine/n Vorsitzende/n.

Die Ziehung der Lose sollte von jeweils einem Mitglied der an der Pattsituation betroffenen Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft vorgenommen werden, d. h. jede betroffene Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft benennt jeweils ein Mitglied aus ihrer Reihe, das dann für die jeweilige Gruppe, die es vertritt, ein Los zieht.

Es werden 2 Loszettel vorbereitet wie folgt:

- Sitz Nr. 2
- kein Sitz

Nach Ziehung der Lose stellt die/der Vorsitzende des mit der Durchführung des Losverfahrens betrauten Gremiums das Ergebnis des Losentscheids fest wie folgt:

- Sitz Nr. 2 entfällt auf

Der Gewinner des Losentscheids schlägt daraufhin die namentliche Besetzung seines Sitzes vor (Mitglied und Stellvertretung).

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
SPD	1	1
FW		
GRÜNE		
ödp		
FWS/FDP		
AusG 1		
AusG 2		

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Schärl Sebastian	CSU	Schmaußer Josef
2.	SPD	SPD	Frenzel Veronika	SPD	Gaßner Richard

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS); Bestellung eines Stellvertreters des Landrats im Verbandsausschuss				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	25	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Als Stellvertreter des Landrats im Verbandsausschuss des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf (ZMS) wird bestellt:

Sitz	Stellvertretung
Nr.	Name, Vorname
1.	

Vorlagebericht

Rechtsgrundlage: Verbandssatzung des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf vom 01.06.1990 i.d.F.v. 20.07.2001

Zusammensetzung: Der Verbandsausschuss besteht aus

- dem Verbandsvorsitzenden,
- allen Verbandsräten, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören,
- einem weiteren Verbandsrat aus dem Landkreis Schwandorf (soweit der gesetzliche Vertreter der Stadt Schwandorf Verbandsrat ist, muss dieser bestellt werden).

Für die Mitglieder des Verbandsausschusses werden Vertreter aus den übrigen Verbandsräten bestellt, wobei jedes Verbandsmitglied berücksichtigt werden soll.

Landrat:

- Ist kraft Amtes Mitglied des Verbandsausschusses („geborenes Mitglied“), sofern er kraft Amtes Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf (ZMS) ist. Wenn mit Zustimmung des Landrats und seiner Stellvertreter eine andere Person als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung bestellt worden ist, ist diese Person kraft Amtes Mitglied des Verbandsausschusses.
- Bestellungsbeschluss nicht erforderlich

Stellv. Landrat, weit. stellv. Landrat: Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats im Verbandsausschuss („geborenes stellv. Mitglied“)

Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):

- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 1 Stellvertreter für den Landrat, der kraft Amtes Mitglied des Verbandsausschusses ist (diese Person muss aus den Reihen der übrigen Verbandsräte kommen, wobei jedes Verbandsmitglied berücksichtigt werden soll; vgl. „Zusammensetzung“)
- Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss) bzw. vorzuschlagen

Nachrichtlich:

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

„Geborenes“ Mitglied:

Sitz Nr.	Mitglied Name, Vorname
1.	Reisinger Richard, Landrat

„Gekorenes“ Mitglied:

Sitz Nr.	Stellvertretung Name, Vorname
1.	Schärl Sebastian

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN); Bestellung einer anderen Person als Stellvertreter des Landrats als dessen gewählten Stellvertreter bzw. weitere/n beschlussmäßig bestellten Stellvertre- ter in der Verbandsversammlung				<i>Drucksache-Nr.</i> <i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	26	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie der beschlussmäßig bestellten weiteren Stellvertreter des Landrats wird als Stellvertreter des Landrats des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) bestellt:

Sitz	Stellvertretung
Nr.	Name, Vorname
1.	Weber Anton

Vorlagebericht

Informationen zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN):

Allgemeines:

- Der Landkreis Amberg-Sulzbach ist seit 01.05.2014 Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN).

Vorher war der Landkreis Mitglied im „Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz“ (TBnO), der früher den Namen „Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Rothenstadt, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ führte und in dem u. a. bereits von 1941 an die früheren Landkreise Amberg und Sulzbach-Rosenberg (an ihre Stelle trat ab 01.07.1972 der Landkreis Amberg-Sulzbach) Mitglieder waren. Von 1997 – 1999 war der Zweckverband TBnO Mitglied im „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Franken-Mitte“ (TBF), der 1999 in „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern“ (TBN) umbenannt wurde. Seit 01.01.1999 ist der Zweckverband TBnO Mitglied im Zweckverband TBN. Der Zweckverband TBnO löste sich mit Ablauf des 30.04.2014 auf und die ehemaligen Mitglieder des Zweckverbands TBnO (kreisfreie Städte Amberg und Weiden i. d. Opf., Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth) sind ab 01.05.2014 Mitglieder im Zweckverband TBN.

Wirkungsbereich:

- 16 Landkreise (Amberg-Sulzbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, Neustadt a. d. Waldnaab, Nürnberger Land, Tirschenreuth, Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
- 9 kreisfreie Städte (Amberg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof, Nürnberg, Weiden i. d. Opf.)

Sitz:

- Bamberg
- Geschäftsstelle: Landratsamt Bamberg

Verbandsorgane:

- Verbandsversammlung
- Verbandsausschuss
- Verbandsvorsitzender

Verbandsversammlung:

- Die Bezirksversammlung besteht aus dem Bezirksvorsitzenden und den übrigen Bezirksräten.
- Jedes Bezirksmitglied entsendet 1 Bezirksrat. Die kreisfreien Städte werden in der Bezirksversammlung durch den jeweiligen Oberbürgermeister, die Landkreise durch den jeweiligen Landrat vertreten. Im Falle der Verhinderung treten an deren Stelle ihre Stellvertreter.

Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters/Landrats und ihrer Stellvertreter kann ein Bezirksmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen. In diesem Fall hat das betreffende Bezirksmitglied dem Bezirksvorsitzenden den jeweiligen Bezirksrat und dessen Stellvertreter sowie etwaige Änderungen schriftlich unter Beifügung eines beglaubigten Beschlussbuchauszuges mitzuteilen.

- Der Landkreis Amberg-Weizsach hat in der Bezirksversammlung 1 Stimme.

Rechtsstellung der Bezirksräte:

Die Bezirksräte sind ehrenamtlich tätig. Die Bezirksräte, die nicht kraft Amtes der Bezirksversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung; das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

Ausschüsse:

Die Bezirksversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben einen Bezirksausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Bezirksausschuss:

Der Bezirksausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern (mit jeweils 2 Stellvertretern), die von der Bezirksversammlung bestellt werden.

Das Vorschlagsrecht steht für je 4 Mitglieder (und deren Stellvertreter) der Gruppe der Landkreise und der Gruppe kreisfreie Städte zu. Die Mitglieder des ehemaligen Zweckverbandes TBnO sind bei den Vorschlägen der einzelnen Gruppen in der Weise angemessen zu berücksichtigen, dass im Bezirksausschuss mindestens 1 Vertreter aus der nördlichen Oberpfalz (Gruppe Städte oder Gruppe Landkreis) als ordentliches Mitglied Sitz und Stimme hat.

Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch stellvertretende Bezirksräte bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt für 6 Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit bzw. stellv. Zugehörigkeit zur Bezirksversammlung.

Der Bezirksvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Bezirksausschusses.

Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern (mit jeweils 2 Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung bestellt werden.

Das Vorschlagsrecht steht für je 2 Mitglieder (und deren Stellvertreter) der Gruppe Landkreise und der Gruppe kreisfreie Städte, für 1 Mitglied (und dessen Stellvertreter) der Gruppe der Mitglieder des ehemaligen Zweckverbandes TBnO zu.

Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch stellvertretende Verbandsräte bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt für 6 Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit bzw. stellvertretende Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Verbandsrat zum Vorsitzenden und einen Verbandsrat zum stellv. Vorsitzenden. Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen den Ausschüssen gem. Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Verbandsvorsitzender:

- Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen; hinsichtlich des weiteren Stellvertreters haben die ehemaligen Mitglieder des Zweckverbandes TBnO ein Vorschlagsrecht. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden aus.

Landrat:

- Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG); die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Der Landrat wird als Verbandrat kraft Amtes im Fall seiner Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten; mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Stellvertreter bestellen (Art. 31 Abs. 3 KommZG); die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Für Verbandsräte oder stv. Verbandsräte kraft Amtes ist ein Beststellungsbeschluss nicht erforderlich.

Kreistag:

Der Kreistag braucht nur befasst werden, wenn der Landkreis andere Personen als den Landrat (kraft Amtes) oder seinen Stellvertreter als Vertreter des Landkreises bestellen will.

Es wird vorgeschlagen, vorbehaltlich der Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie auch der beschlussmäßig bestellten weiteren Stellvertreter des Landrats wieder eine andere Person als Stellvertreter des Landrats in der Verbandsversammlung zu bestellen, nämlich einen Vertreter aus der Landkreisverwaltung, namentlich Herrn Verwaltungsrat Anton Weber. Herr Weber ist Leiter der Abteilung 2 (Finanzwesen); zu seinen Dienstaufgaben gehört u. a. auch die verwaltungs- und finanztechnische Betreuung von Mitgliedschaften des Landkreises Amberg-Sulzbach in Zweckverbänden.

Nachrichtlich:

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

„Geborene(s)“ Mitglied(er):

Sitz Nr.	Mitglied Name, Vorname
1.	Reisinger Richard, Landrat

Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie der beschlussmäßig bestellten weiteren Stellvertreter des Landrats wurde als Stellvertreter des Landrats des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) bestellt:

Sitz Nr.	Stellvertretung Name, Vorname
1.	Weber Anton

**Landkreis - Landratsamt
Amberg-Sulzbach**

Beschlussvorlage

 öffentlich

 nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach; Benennung der politischen Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	27	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Als politische Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach werden bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2. ³					

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

Vorlagebericht

Für die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach sind u. a. 2 politische Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach vorgesehen. Die politischen Vertreter und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag benannt.

Allgemeines:

- Gemäß Art. 18 AGSGB kann die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. Eine Arbeitsgemeinschaft dieser Art besteht in unserer Region seit 1979. Es handelt sich dabei um einen freiwilligen Zusammenschluss der in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern und der Träger der Sozialhilfe.
- Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaft zählen die Pflege einer engen und reibungslosen Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Bedarfsklärung für Dienste und Einrichtungen, die Abstimmung bei Planung, Errichtung und Erweiterung von Diensten und Einrichtungen, die Unterstützung von Maßnahmen für Arbeitssuchende (vor allem für Langzeitarbeitslose), die Verhütung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Wohlfahrtseinrichtungen.
- Seitens der Verwaltung des Landkreises Amberg-Sulzbach sind der Leiter der Sozialhilfeverwaltung und der Leiter des Kreisjugendamtes in der Arbeitsgemeinschaft vertreten.

Rechtsgrundlage:

- § 5 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII und Art. 18 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches - AGSGB - in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 27.12.2004
- Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach

Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Amberg
- Bayer. Rotes Kreuz, Kreisverband Amberg-Sulzbach
- Caritas-Verband Amberg-Sulzbach
- Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanats in Sulzbach-Rosenberg
- Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner e.V., - Vdk, Kreisverband Amberg-Sulzbach
- Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Amberg-Sulzbach e.V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern, Bezirksgruppe Oberpfalz (Sozialteam)
- Israelitische Kultusgemeinde Amberg
- Stadt Amberg
- Landkreis Amberg-Sulzbach

Landrat:	Ist nicht kraft Amtes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft; die gesetzliche Vertretung des Landkreises durch den Landrat (Art. 35 Abs. 1 LKrO) bleibt unberührt.
Stellv. Landrat, weitstellv. Landrat:	Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats in der Arbeitsgemeinschaft; die gesetzliche Vertretung des Landkreises bleibt unberührt.
Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 2 – Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss)

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- d'Hondt
- Hare/Niemeyer
- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
 - wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 - Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (2 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
FW	0+1?	0+1?
SPD	0+1?	0+1?
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Konkret bewerben sich um die Vergabe von Sitz Nr. 2 folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 2 ist über das Losverfahren herbeizuführen.

Für die Durchführung des Losverfahrens werden 2 Fraktionen, die von der Pattsituation nicht betroffen sind, gebeten, jeweils ein Mitglied ihrer Fraktion zu benennen; dieses Gremium bestimmt dann aus ihrer Reihe eine/n Vorsitzende/n.

Die Ziehung der Lose sollte von jeweils einem Mitglied der an der Pattsituation betroffenen Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft vorgenommen werden, d. h. jede betroffene Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft benennt jeweils ein Mitglied aus ihrer Reihe, das dann für die jeweilige Gruppe, die es vertritt, ein Los zieht.

Es werden 2 Loszettel vorbereitet wie folgt:

- Sitz Nr. 2
- kein Sitz

Nach Ziehung der Lose stellt die/der Vorsitzende des mit der Durchführung des Losverfahrens betrauten Gremiums das Ergebnis des Losentscheids fest wie folgt:

- Sitz Nr. 2 entfällt auf

Der Gewinner des Losentscheids schlägt daraufhin die namentliche Besetzung seines Sitzes vor (Mitglied und Stellvertretung).

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
SPD	1	1
FW		
GRÜNE		
ödp		
FWS/FDP		
AusG 1		
AusG 2		

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Eckert Eugen	CSU	Kummert Hans
2.	SPD	SPD	Bachmann Brigitte	SPD	Gaßner Richard

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“; Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Verwaltungsrat				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	28	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Als weitere Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“ werden bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Vorlagebericht

Nach der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“ beträgt die Anzahl der weiteren Sitze im Verwaltungsrat, die auf den Landkreis entfallen: 1

Kurzbezeichnung:	Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU
Organe:	Vorstand, Verwaltungsrat
Verwaltungsrat:	<ul style="list-style-type: none">– Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 4 übrigen Mitgliedern, wobei davon die Stadt Sulzbach-Rosenberg 3 Mitglieder und der Landkreis Amberg-Sulzbach 1 Mitglied stellen.– Vorsitzender des Verwaltungsrats sind abwechselnd der erste Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach. Der Turnus des ersten Bürgermeisters dauert 4 Jahre, der des Landrats 2 Jahre. Begonnen wird mit der Amtszeit des ersten Bürgermeisters mit der Maßgabe, dass die erste Amtszeit mit dem 30.04.2008 endet. Stellvertreter ist jeweils der andere Amtsträger.– Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg bzw. vom Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach für 6 Jahre bestellt (für jedes übrige Mitglied ist auch ein Stellvertreter zu bestellen).– Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg bzw. dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesen Gremien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
Landrat:	<ul style="list-style-type: none">– Ist kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrates („geborenes Mitglied“; § 5 Abs. 1 und 2 der Unternehmenssatzung). Bestellungsbeschluss nicht erforderlich.
Stellv. Landrat, weit. Stellv. Landrat:	Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats im Verwaltungsrat.
Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):	<ul style="list-style-type: none">– Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 1– Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss)

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
 wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
- Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (1 Sitz) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
FW		
SPD		
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
SPD		
FW		
GRÜNE		
ödp		
FWS/FDP		
AusG 1		
AusG 2		

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Koller Günter	CSU	Birkl Franz

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.; Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Beirat				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	29	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Als weitere Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Beirat des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V. werden bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Vorlagebericht

Die Satzung des Vereins „Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.“ vom 26.07.1968 i. d. Fassung vom 18.12.1976 mit Änderung vom 18.11.1980 sieht u. a. vor, dass auf den Landkreis Amberg-Sulzbach 1 weiterer Sitz im Beirat des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V. entfällt (1 weiterer, „gekorener“ Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach). Der Vertreter hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Der weitere, „gekorene“ Vertreter und sein Stellvertreter werden vom Kreistag bestellt.

- Allgemeines:
- Vereinsgründung: 26.07.1968
 - Sitz: Pottenstein
 - Geschäftsstelle: Pottenstein (Rathaus)
- Organe:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Beirat
- Beirat:
- Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu beraten und setzt sich aus Vertretern von Dienststellen, Organisationen und Personen, die mit dem Gebiet und den Aufgaben des Naturparks in besonderer Weise befasst sind, zusammen.
- Dem Beirat gehören an:
- Vorstand.
 - Die Landräte der Landkreise im räumlichen Wirkungsbereich des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.
 - Je 1 Kreistagsmitglied der Landkreise im räumlichen Wirkungsbereich des Vereins.
 - Je 1 Vertreter der Regierung und des Bezirks Oberfranken.
 - 1 Vertreter der Oberforstdirektion Bayreuth.
 - Der forstliche Naturparkberater.
 - 1 Vertreter der Flurbereinigungsdirektion Bamberg.
 - Je 1 Vertreter der Städte Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Forchheim, Fürth und Nürnberg, soweit sie Mitglieder des Vereins sind.
 - Die Naturschutzreferenten der Landratsämter im räumlichen Wirkungsbereich des Vereins.
 - 12 Vertreter aus den Mitgliedsgemeinden, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
- Landrat:
- Ist kraft Amtes Mitglied des Beirats
 - Bestellungsbeschluss nicht erforderlich
- Stellv. Landrat, weit. stellv. Landrat:
- Ist kraft Amtes Stellvertreter des Landrats im Beirat („geborenes stellv. Mitglied“)
 - Bestellungsbeschluss nicht erforderlich
- Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):
- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 1
 - Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss) bzw. vorzuschlagen

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
 wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
- Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (1 Sitz) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
FW		
SPD		
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
SPD		
FW		
GRÜNE		
ödp		
FWS/FDP		
AusG 1		
AusG 2		

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Koch Hans	CSU	Eckert Eugen

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG); Vorschlag zur Bestellung eines Stellvertreters des Landrats im Aufsichtsrat der OVEG				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Zur Bestellung als Stellvertreter des Landrats des Landkreises Amberg-Sulzbach im Aufsichtsrat der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) wird vorgeschlagen:

Sitz	Stellvertretung
Nr.	Name, Vorname
1.	

Vorlagebericht

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf hat im Jahr 2005 eine 100%-ige Tochtergesellschaft, nämlich die Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) errichtet. Aufgabe der OVEG ist die ordnungsgemäße Entsorgung (energetische Verwertung und thermische Beseitigung) von Gewerbemüll sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

- Rechtsgrundlage: Gesellschaftsvertrag der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG)
- Allgemeines:
- Der Landkreis Amberg-Sulzbach ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf.
 - Sitz der Gesellschaft ist Schwandorf.
- Organe:
- Geschäftsführer
 - Gesellschafterversammlung
 - Aufsichtsrat
- Aufsichtsrat:
- Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gehören dem Aufsichtsrat der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf sowie die geborenen Mitglieder des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (weitere Aufsichtsratsmitglieder) an. Für den Landkreis Amberg-Sulzbach ist der Landrat kraft Amtes Mitglied des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf („geborenes Mitglied“).
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
 - Für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder gilt die für Stadträte und Kreistage in Bayern gesetzlich bestimmte Wahlperiode entsprechend. Die Amtszeit endet damit für alle weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung, die nach dem Ende der für die Stadträte und Kreistage in Bayern gesetzlich bestimmten Wahlperiode erfolgt.
 - Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Wahlperiode aus seinem kommunalen Amt bei einem Verbandsmitglied aus, so verliert es auch seinen Sitz im Aufsichtsrat.
- Landrat:
- Ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates der OVEG („geborenes Mitglied“), weil er kraft Amtes Mitglied des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf ist („geborenes Mitglied“).
 - Bestellungsbeschluss nicht erforderlich
- Stellv. Landrat, weit. stellv. Landrat:
- Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats im Aufsichtsrat der OVEG („geborenes stellv. Mitglied“).

Stellvertretung des Landrats als Mitglied des Aufsichtsrats:

- Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich durch die Gesellschafterversammlung der OVEG bestellt (stellv. Aufsichtsratsmitglied).
- Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Vorschlagsbeschluss); die Ernennung als stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied erfolgt dann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der OVEG.
- **Gemäß Mitteilung der OVEG sollte der Personenkreis auf Vertreter im Amt bzw. auf Verbandsräte der Verbandversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf beschränkt werden.**

Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):

- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 0

Nachrichtlich:

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Zur Bestellung als Stellvertreter des Landrats wurde vorgeschlagen (Vorschlagsbeschluss):

Sitz Nr.	Stellvertretung Name, Vorname
1.	Birkl Franz

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6); Vorschlag zur Bestellung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Planungsausschuss				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	31	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Zur Bestellung als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord (6) werden vorgeschlagen:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Reisinger Richard		
2.	FW				
3.	SPD				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Vorlagebericht

Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region (Art. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLplG). Für die Region Oberpfalz-Nord (6) besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6)“. Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden; die Verwaltungsgeschäfte werden bei der Gebietskörperschaft geführt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt. Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

Der Verband hat insbesondere die Aufgabe, den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibung auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen, an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken, Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist, nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden (vgl. § 3 Abs. 2 Verbandssatzung).

Organe des regionalen Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter (§ 5 Verbandssatzung).

Im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord (6) stehen dem Landkreis Amberg-Sulzbach derzeit 3 Sitze als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach zu.

Rechtsgrundlage: Verbandssatzung für den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (6), bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz am 07.10.2002

- Allgemeines:
- Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie derzeit aus insgesamt 26 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteile dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen.
 - Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
 - Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von ihnen entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt (§ 9 Abs. 2 der Verbandssatzung). Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise.
 - Bei der Sitzverteilung innerhalb der 3 Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.
 - Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die o. g. Kriterien gelten entsprechend.

- Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters endet vorzeitig durch Rücktritt aus wichtigem Grund, Abberufung aus wichtigem Grund oder durch den Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.
 - Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.
- Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):
- Zahl der dem Landkreis Amberg-Sulzbach derzeit zustehenden Sitze im Planungsausschuss bzw. vom Kreistag zu vergebenen/vorzuschlagenden Sitze (sogen. „gekorene“ Mitglieder): 3
- Landrat:
- Ist nicht kraft Amtes Mitglied des Planungsausschusses
 - Ist der Landrat Verbandsvorsitzender des Regionalen Planungsverbandes, ist er kraft dieses Amtes auch Mitglied des Planungsausschusses (§ 9 Abs. 1 S. 1 Verbandssatzung).
 - Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter (§ 9 Abs. 3 S. 2 Verbandssatzung).
- Stellv. Landrat, weit. stellv. Landrat:
- Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats im Planungsausschuss (für den Fall, dass der Landrat zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt ist).

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- d'Hondt
- Hare/Niemeyer
- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
 - wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 - Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (3 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
FW	1	1
SPD	1	1
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
SPD	1	1
FW	1	1
GRÜNE		
ödp		
FWS/FDP		
AusG 1		
AusG 2		

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Reisinger Richard	CSU	Dehling Dieter
2.	SPD	SPD	Göth Michael	SPD	Franz Winfried
3.	FW	FW	Neuß Joachim	FW	Mädler Franz

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 11.05.2020		
<i>Betreff</i> Stadtbau Amberg GmbH; Vorschlag der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Aufsichtsrat, die von der Gesellschafterversammlung zu wählen sind				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	32	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Als weitere Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH, die von der Gesellschafterversammlung entsprechend der in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Bestimmungen zu wählen sind, werden vorgeschlagen:

Sitz		Mitglied	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname
1. ³	CSU		
2.	FW		
3.	SPD		

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Der Vorschlag für Sitz Nr. 1 gilt gleichzeitig auch als Vorschlag für ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit von Herrn Hans Koch als weiterer Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH, nachdem Herr Hans Koch bis 02.07.2021 gewählt, aber mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag mit Ablauf des 30.04.2020 auch aus dem Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH ausgeschieden ist.

Vorlagebericht

Vgl. insbesondere die Anmerkungen unter den Fußnoten 3, 4 und 5 auf der letzten Seite dieser Beschlussvorlage („Nachrichtlich“ / bisherige Besetzung)!

Nach der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH beträgt die Anzahl der weiteren Sitze im Aufsichtsrat, die auf den Landkreis Amberg-Sulzbach entfallen: 3

- Gesellschafter:
- Stadt Amberg
 - Landkreis Amberg-Sulzbach
- Organe:
- Geschäftsführer
 - Aufsichtsrat
 - Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat:
- Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern, einschließlich des 1. und 2. Vorsitzenden. Davon stellt die Stadt Amberg 7 und der Landkreis Amberg-Sulzbach 4 Mitglieder. Den Vorsitzenden des Aufsichtsrates stellt die Stadt Amberg in der Person des Oberbürgermeisters, den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Landkreis Amberg-Sulzbach in der Person des Landrats. Die übrigen Personen werden von der Stadt und dem Landkreis benannt.
 - Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für 3 Jahre gewählt unter Beachtung der Benennung durch die Stadt bzw. den Landkreis. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet auch, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus seiner Funktion beim Gesellschafter ausscheidet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.
- Landrat:
- Ist kraft Amtes Mitglied und zugleich stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates („geborenes Mitglied“); Bestellungsbeschluss nicht erforderlich.
- Stellv. Landrat, weit. stellv. Landrat:
- Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats im Aufsichtsrat („geborenes stellv. Mitglied“).
- Weitere Sitze („geborene“ Mitglieder):
- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 3
 - Benennung: Vom Kreistag vorzuschlagen (Bestellungsbeschluss). Der Kreistag hat gegenüber der Gesellschafterversammlung ein Vorschlagsrecht; aus diesen Vorschlägen wählt die Gesellschafterversammlung jeweils auf 3 Jahre die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates.

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:
- d'Hondt
 - Hare/Niemeyer
 - Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
 - wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 - Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (3 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	1	1
FW	1	1
SPD	1	1
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
SPD	1	1
FW	1	1
GRÜNE		
ödp		
FWS/FDP		
AusG 1		
AusG 2		

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Koch Hans ³
2.	SPD	SPD	Franz Winfried ⁴
3.	FW	FW	Dotzler Peter ⁵

¹ Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Herr Koch ist bis zum 02.07.2021 gewählt, ist aber mit Ausscheiden aus dem Kreistag (30.04.2020) auch aus dem Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH ausgeschieden. Für die restliche Amtszeit von Herrn Koch bis zum 02.07.2021 ist ein Ersatzmitglied zu benennen/wählen.

⁴ Herr Franz ist bis zum 18.12.2020 gewählt.

⁵ Herr Dotzler ist bis zum 18.12.2020 gewählt.

öffentlich nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				Datum 11.05.2020		
Betreff Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.; Benennung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Vorstand- schaft				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	33	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kennntnisnahme (kein Beschluss)**

Als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Vorstandschaft des Tierschutzvereins Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. werden benannt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2. ³					

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

Vorlagebericht

Die Satzung des Tierschutzvereins Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. sieht seit 2008 vor, dass der Landkreis Amberg-Sulzbach 2 Vertreter des Landkreises in die Vorstandschaft des Tierschutzvereins entsendet. Die Benennung erfolgt durch den Kreistag.

- Organe:
- Vorstand
 - Beirat
 - Mitgliederversammlung
- Vorstand:
- Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
 - 2 – 8 Beisitzer
 - 2 Vertreter der Stadt Amberg
 - 2 Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach
- Allgemeines:
- Sitz: Amberg
- Landrat:
- Ist nicht kraft Amtes Vertreter des Landkreises in der Vorstandschaft („geborenes Mitglied“)
- Stellv. Landrat, weit. stellv. Landrat:
- Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats in der Vorstandschaft („geborenes stellv. Mitglied“)
- Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):
- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 2 (nur Mitglieder, ohne Stellvertreter)
 - Benennung: Vom Kreistag zu vergeben

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- d'Hondt
- Hare/Niemeyer
- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
- wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
- Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (2 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
FW	0+1?	0+1?
SPD	0+1?	0+1?
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Konkret bewerben sich um die Vergabe von Sitz Nr. 2 folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 2 ist über das Losverfahren herbeizuführen.

Für die Durchführung des Losverfahrens werden 2 Fraktionen, die von der Pattsituation nicht betroffen sind, gebeten, jeweils ein Mitglied ihrer Fraktion zu benennen; dieses Gremium bestimmt dann aus ihrer Reihe eine/n Vorsitzende/n.

Die Ziehung der Lose sollte von jeweils einem Mitglied der an der Pattsituation betroffenen Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaft vorgenommen werden, d. h. jede betroffene Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft benennt jeweils ein Mitglied aus ihrer Reihe, das dann für die jeweilige Gruppe, die es vertritt, ein Los zieht.

Es werden 2 Loszettel vorbereitet wie folgt:

- Sitz Nr. 2
- kein Sitz

Nach Ziehung der Lose stellt die/der Vorsitzende des mit der Durchführung des Losverfahrens betrauten Gremiums das Ergebnis des Losentscheids fest wie folgt:

- Sitz Nr. 2 entfällt auf

Der Gewinner des Losentscheids schlägt daraufhin die namentliche Besetzung seines Sitzes vor (Mitglied und Stellvertretung).

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Hare/Niemeyer	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
SPD	1	1
FW		
GRÜNE		
ödp		
FWS/FDP		
AusG 1		
AusG 2		

AusG 1 = Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ödp)

AusG 2 = Ausschussgemeinschaft 2 (FWS/FDP - Flierl Josef)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Koch Hans
2.	SPD	SPD	Franz Winfried

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

öffentlich nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 12 – Josef Kotz, Verwaltungsrat				Datum 30.04.2020		
Betreff Vollzug des Art. 38 Abs. 1 LKrO; Übertragung von Befugnissen in personellen Angelegenheiten auf den Landrat				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	34	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreistag überträgt gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO dem Landrat die Befugnis, im Rahmen der geltenden Stellenpläne

- Kreisbeamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 BayBesG und Anwärter zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
- Kreisbeschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 10 bzw. S 14 TVöD und Auszubildende einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen,
- befristet Beschäftigte (z.B. als Vertretung bei Mutterschutz, Elternzeit, Erkrankung und Freizeitphase der Altersteilzeit, Sonderurlaub usw.) einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen und
- Ferienarbeiter einzustellen.

Ferner werden folgende Befugnisse übertragen:

- Änderung der Arbeitszeit bei Beamten und Kreisbeschäftigten,
- Gewährung von Altersteilzeit bei Beamten und Kreisbeschäftigten.

Vorlagebericht

Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO (Änderungsfassung vom 23.12.2019) kann der Kreistag die Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Landrat übertragen.

Eine Umfrage bei den oberpfälzer Landkreisen hat ergeben, dass den Landräten bisher die personalrechtlichen Befugnisse gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO für Beamte zwischen den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 BayBesG sowie vergleichbare Entgeltgruppen bei den Arbeitnehmern übertragen wurden.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 07.05.2020		
<i>Betreff</i> Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 2020 – 2026; Sonderregelungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	35	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreistag genehmigt für den Zeitraum 01.06.2020 – 31.05.2021 für die Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 2020 – 2026, nachfolgend Geschäftsordnung genannt, folgende Sonderregelungen:

- Die in § 40 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen werden jeweils auf 250.000 Euro festgesetzt.
- Die in § 41 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen werden wie folgt festgesetzt:
bei Ausgaben nach a): 250.000 Euro
bei Ausgaben nach b): 100.000 Euro

Vorlagebericht

Um dem Interesse der Vermeidung von Ansteckungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie Rechnung zu tragen, sollten Sitzungen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Gleichzeitig muss die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Landkreises grundsätzlich aufrecht erhalten werden, gerade auch im Hinblick auf die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie. Deshalb wird vorgeschlagen, die in der Geschäftsordnung unter den §§ 40 und 41 festgelegten Befugnisse des Landrats bezüglich der hier genannten Wertgrenzen für 1 Jahr entsprechend zu erhöhen. Nachstehend auszugsweise die einschlägigen Regelungen in der Geschäftsordnung; die von den Änderungen betroffenen Wertgrenzen in den §§ 40 und 41 sind **gelb** markiert.

§ 40 Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **35.000 Euro** einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, außerdem die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich **35.000 Euro** nicht übersteigt,
 3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie für konkrete Maßnahmen im Haushalt veranschlagt sind oder im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 41 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 39, 40 und 42 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kredite im Rahmen der durch die Haushaltssatzung (Art. 65, 67 LKrO) festgelegten Höchstbeträge aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist unter diesen Voraussetzungen berechtigt,
 - a) überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu **35.000 Euro**,
 - b) außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu **5.000 Euro**,
 - c) überplanmäßige Ausgaben bei freiwilligen Leistungen bis zu 10 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 500 Eurozu genehmigen. Werden die vorgenannten Beträge überschritten, so sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblich und vom Kreisausschuss zu beschließen (Art. 60 Abs. 1 LKrO). Zur Vermeidung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes dürfen veranschlagte Deckungsreserven in Anspruch genommen werden.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 07.05.2020		
<i>Betreff</i> Bildung eines Ferienausschusses im April 2020; Bestätigung des dazu im Umlaufverfahren gefassten Kreistagsbeschlusses				<i>Anlagen</i> IMS vom 20.03.2020		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	36	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreistag bestätigt und genehmigt nachstehenden vom Kreistag im April 2020 zum Stichtag 09.04.2020, 12.00 Uhr, im Umlaufverfahren mit 51 gegen 1 Stimme gefassten Beschluss zur Bildung/Einsetzung eines Ferienausschusses:

„Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.03.2020, das zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird, wird die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Amberg-Sulzbach i. d. F. vom 10.12.2018 mit Wirkung zum 14.04.2020 wie folgt ergänzt:———

Nach § 36 (Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse) wird eingefügt:

§ 36 a
Ferienausschuss

- (1) Der Kreistag wendet Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) analog an und bildet als beschließenden Ausschuss einen Ferienausschuss. Die Ferienzeit des Kreistags i.S. des Art. 32 Abs. 4 GO beginnt mit dem 21.04.2020 und endet mit Ablauf des 30.04.2020.
- (2) Der Ferienausschuss erledigt während der in Abs. 1 Satz 2 festgelegten Zeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist. Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

- (3) Der Ferienausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisausschusses. Für die Stellvertretung der Kreisräte gilt § 33 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) Für den Geschäftsgang des Ferienausschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Abweichend von der in § 15 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfrist wird für den Ferienausschuss festgelegt, dass die Ladung den Kreisräten spätestens am 3. Tag vor der Sitzung zuzugehen hat.“

Vorlagebericht

Die Coronavirus-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen für das öffentliche Leben haben auch Auswirkungen auf die Sitzungen der kommunalen Gremien. Am 23.03.2020 haben wir über die Regierung der Oberpfalz beiliegendes Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.03.2020 erhalten, in dem u. a. für die Landkreise die Möglichkeit für vertretbar erachtet wird, analog wie bei den Städten und Gemeinden bis zum Ende der Wahlperiode am 30.04.2020 einen Ferienausschuss einzusetzen (Art. 32 Abs. 4 Gemeindeordnung – GO analog) und den notwendigen Beschluss hierfür ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren zu fassen. Voraussetzung dafür ist, dass ein solches Umlaufverfahren von den Gesundheitsbehörden aus infektionsschutzrechtlichen Gründen angeordnet wird.

Ein Ferienausschuss kann alle Aufgaben erledigen, für die sonst der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss zuständig wäre. Diese Festlegung der Zuständigkeit eines Ferienausschusses schließt mit ein, dass der Ferienausschuss nicht neben, sondern (mit gesetzlich festgelegten Ausnahmen wie z. B. der Wahrnehmung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses oder Jugendhilfeausschusses) an Stelle des Kreistags agiert. Dies hat auch zur Folge, dass der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss während der festgelegten „Ferienzeit“ nicht beschließen kann.

Die Vollzugsbehörde des Landratsamtes Amberg-Sulzbach hat, in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, in Anbetracht der derzeitigen COVID-19-Pandemie nach § 28 Abs. 1 IfSG das Betreten des König-Ruprecht-Saales im Landratsamt für die Durchführung einer Kreistagssitzung untersagt. Weiterhin wurde angeordnet, dass die Stimmabgabe im Umlaufverfahren bis spätestens 09.04.2020, 12.00 Uhr erfolgt.

Mit Schreiben vom 26.03.2020 wurden die Mitglieder des Kreistags deshalb aufgerufen, via Umlaufverfahren über die Ergänzung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Einrichtung eines Ferienausschusses analog Art. 32 Abs. 4 GO Beschluss zu fassen. Für die Stimmabgabe erhielt jedes Kreistagsmitglied einen Stimmzettel mit der Bitte, diesen bis spätestens 09.04.2020, 12.00 Uhr, an das Landratsamt Amberg-Sulzbach als „Rückantwort“ zurückzuleiten.

Von 61 Stimmzetteln lagen am 09.04.2020, 12:00 Uhr, 52 Stimmzettel vor mit folgendem Abstimmungsergebnis:

51 Stimmen: Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.
1 Stimme: Dem Beschlussvorschlag wird nicht zugestimmt.

9 Kreistagsmitglieder haben ihre Stimmzettel nicht bzw. teilweise zu spät zurückgeleitet.

Somit hat der Kreistag mit Mehrheit der Stimmen den zur Bildung/Einsetzung eines Ferienausschusses erforderlichen Beschluss gefasst, der hiermit dem Kreistag entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (vgl. Schreiben vom 20.03.2020, Seite 3) zur rückwirkenden Bestätigung vorgelegt wird.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

über die
Regierungen
an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiterin Frau Messerer	München 20.03.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2614 / -12614	Zimmer WPL6-0237	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

**Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse;
Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom
16.03.2020 zu Verbandsverboten, Az. 51-G8000-2020/122-67, geändert
durch Allgemeinverfügung vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zusammenhang mit der veranstaltungsbezogenen Allgemeinverfügung des
Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16.03.2020 und im Hinblick auf
den Schutz vor weiterer Verbreitung des neuartigen Coronavirus bitten wir in Ab-
stimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu Sitzungen der
Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse Folgendes zu beach-
ten:

1. Sitzungen dieser nach den Kommunalgesetzen vorgesehenen kommunalen Gremien sind **keine Veranstaltungen** im Sinn der nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassenen Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung zielt nicht auf die Einschränkung der Tätigkeit der Organe staatlicher oder kommunaler Behörden. Die Handlungsfähigkeit der staatlichen, aber auch der kommunalen Ebenen muss gerade auch im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes und der Bewältigung der Auswirkungen infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben. Dies erfordert es, die Entscheidungsfähigkeit staatlicher und kommunaler Stellen auch in der gegenwärtigen Situation grundsätzlich aufrecht zu halten.

2. Dessen ungeachtet bitten wir, Sitzungen dieser kommunalen Gremien bis auf weiteres auf ein Mindestmaß zu beschränken und den rechtlichen Rahmen, den Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung bieten, zu nutzen, um in der derzeitigen Situation entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der weiteren Entwicklung der Lage flexibel entscheiden zu können. Das heißt:
 - a) Sitzungen sollten vorerst auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden, das erforderlich ist, um **unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen** treffen zu können. Dies gilt auch für Sitzungen, die nach den Regelungen der Geschäftsordnungen turnusmäßig erforderlich wären.

 - b) Wir empfehlen den Städten und Gemeinden, bis zum Ende der Wahlperiode am 30.04.2020 kurzfristig einen Ferienausschuss nach Art. 32 Abs. 4 GO einzusetzen bzw. die Ferienzeiten eines bestehenden Ferienausschusses hieran anzupassen. Der Ferienausschuss kann alle Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, erledigen, ohne dass die für beschließende Ausschüsse geltenden Einschränkungen nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO greifen. Dem Ferienausschuss ist insbesondere auch eine Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Finanzplan sowie eine etwaig erforderliche Nachtragshaushaltssatzung eröffnet.

Die Landkreisordnung enthält zwar keine Regelungen zu Ferienschüssen. Dies beruht aber nur auf der gesetzgeberischen Annahme, dass Kreistage seltener tagen als Stadt- und Gemeinderäte und in den Ferienzeiten regelmäßig bereits kein Anlass für kurzfristige Entscheidungen der Kreistage besteht. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation halten wir es für vertretbar, Art. 32 Abs. 4 GO auch für Kreistage analog anzuwenden, so dass auch Kreistage bis zum Ablauf der Wahlperiode am 30.04.2020 Ferienschüsse bilden können.

Soweit die Einrichtung eines Ausschusses oder die Anpassung der in der Geschäftsordnung geregelten Ferienzeiten einen Beschluss des Gemeinderates, Stadtrates oder Kreistages erfordert, halten wir es auf Grund der gegenwärtigen Situation ungeachtet des für Sitzungen geltenden Öffentlichkeitsgrundsatzes ausnahmsweise für zulässig, diesen Beschluss im Umlaufverfahren zu fassen. Der jeweilige Übertragungs- bzw. Einsetzungsbeschluss sollte aber in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, Stadtrates oder Kreistages rückwirkend bestätigt werden.

Wir bitten die Bezirke zu prüfen, ob für Bezirkstage gegebenenfalls ein entsprechendes Bedürfnis besteht.

- c) Art. 37 Abs. 3 GO, Art. 34 Abs. 3 LKrO und Art 33 Abs. 3 BezO bleiben im Übrigen unberührt: Der erste Bürgermeister trifft anstelle des Gemeinderates oder Ausschusses dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. Gleiches gilt für den Landrat und Bezirkstagspräsidenten. Bei Verhinderung trifft der jeweilige Vertreter erforderliche Eilentscheidungen.
- d) Für die Sitzungen gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit (Art. 52 Abs. 1 und 2 GO, Art. 46 Abs. 1 und 2 LKrO, Art. 43 Abs. 1 und 2 BezO), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO, Art. 46 Abs. 2 LKrO, Art. 43 Abs. 2 BezO). Diese Ausnahmeregelungen stellen aber ausschließlich auf etwaige auf den Beratungsgegenstand bezogene

Geheimhaltungsinteressen ab. Sie rechtfertigen keinen Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit, der allenfalls von den Gesundheitsbehörden aus infektionsschutzrechtlichen Gründen angeordnet werden könnte.

Allerdings ist bei öffentlichen Sitzungen mittels der Sitzungsorganisation dem Interesse der Vermeidung von Ansteckungen Rechnung zu tragen. Hierbei sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten, das gilt vor allem für die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer. Dies kann dazu führen, dass abweichend von den normalen Kapazitäten des Sitzungsraums der Zugang von Zuhörern zahlenmäßig beschränkt werden muss, um ausreichenden Abstand zwischen den Zuhörern zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist die Nutzung alternativer, größerer Räumlichkeiten (z. B. Sporthallen) in Erwägung zu ziehen. Weiter sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Schutz vor Ansteckungen zu beachten. Insbesondere kann Personen, die erkrankt oder von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen oder Quarantäne-Empfehlungen betroffen sind, der Zugang bereits aus diesem Grund verwehrt werden.

- e) Der Sitzungszwang und der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit schließen Umlaufbeschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren in kommunalrechtlicher Hinsicht grundsätzlich aus. Eine Ausnahme halten wir in kommunalrechtlicher Hinsicht nur für den unter Buchstaben b) angesprochenen Fall für zulässig. Wie auch der Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit könnte daher ein Umlaufbeschlussverfahren allenfalls von den Gesundheitsbehörden aus infektionsschutzrechtlichen Gründen angeordnet werden.
3. Am 1. Mai 2020 beginnt die Wahlzeit der neu gewählten Stadt- und Gemeinderäte sowie Kreistage, Art. 23 Abs. 1 GLKrWG. Für die konstituierenden Sitzungen dieser Gremien werden wir rechtzeitig weitere Hinweise geben.

4. Mit Ausnahme von Nr. 2 Buchstabe b) gelten die Ausführungen für Gemeinschaftsversammlungen der Verwaltungsgemeinschaften entsprechend. Nr. 2 Buchstabe b) ist hier nicht anwendbar, da die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft keine beschließenden Ausschüsse bilden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat

öffentlich nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				Datum 07.05.2020		
Betreff Kenntnisnahme von den Beschlüssen des Ferienausschusses vom 27.04.2020, öffentlicher Teil				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	25.05.2020	37	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)****Vorlagebericht**

Der Ferienausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach hat in seiner Sitzung vom 27.04.2020, öffentlicher Teil, nachfolgende Tagesordnungspunkte behandelt und dazu beiliegende Beschlüsse gefasst, die dem Kreistag hiermit zur Kenntnis gegeben werden:

1. Gründung eines Klimaschutzbündnisses mit der Stadt Amberg
2. Versorgung der in der Zuständigkeit des Landkreises Amberg-Sulzbach liegenden Schulpflege mit regional und möglichst biologisch erzeugten Lebensmitteln; Anträge der ÖDP-Kreistagsfraktion vom 16.06.2019 und vom 22.11.2019
3. Verlängerung der Teilnahme an der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“
4. Erlass einer Satzung für die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg
5. Generalsanierung Walter-Höllerer-Realschule in Sulzbach-Rosenberg; Genehmigung eines Ersatzneubaus der Dreifach-Sporthalle sowie der Gesamtkosten (Schule + Sporthalle) zum Stand Januar 2020

6. Neubau eines Dienstgebäudes zur Unterbringung des Fachbereichs Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sowie der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)
7. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Auerbach für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Michelfeld
8. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Gemeinde Birgland für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Fünried
9. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Beschaffung einer Ölsperre für die Freiwillige Feuerwehr Schlicht
10. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Gemeinde Kümmersbruck für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelnkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl
11. Erwerb einer Drohne samt Zubehör für die Besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren des Landkreises Amberg-Weizsäcker
12. Tierseuchenpräventive Gebührenbefreiung der Trichinenuntersuchung bei im Gebiet des Landkreises Amberg-Weizsäcker erlegten Wildschweinen
13. Regionale Koordinierungsstelle zur Verhandlung von Entgelten mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen – Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Landkreis Amberg-Weizsäcker
14. Projekt „PiA – Peers informieren über Alkohol“
15. Feststellung
 - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäcker für das Jahr 2017
 - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
16. Feststellung
 - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäcker für das Jahr 2018
 - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
17. Entlastung für
 - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäcker für das Jahr 2017
 - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
18. Entlastung für
 - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäcker für das Jahr 2018
 - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
19. Kreishaushalt 2020;
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2020 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2019 - 2023
20. Anfragen, Verschiedenes

**Geschäftsordnung für ein Bündnis des Landkreises Amberg-Weizsäcker und der Stadt
Amberg für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen
- Klimaschutzbündnis -**

§ 1 Zweck und Gegenstand

(1) Der Landkreis Amberg-Weizsäcker und die Stadt Amberg bilden zur Förderung von Klimaschutz-, Klimaanpassungs- und Energieeinsparmaßnahmen durch Beschluss der zuständigen kommunalen Gremien ein gemeinsames Bündnis. Das Bündnis erhält die Bezeichnung „Klimaschutzbündnis“. Die Region, die den Landkreis Amberg-Weizsäcker und die Stadt Amberg umfasst, wird im Folgenden als „Bündnisregion“ bezeichnet.

(2) Das Klimaschutzbündnis ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern öffentlicher und freier Träger sowie anderen aktiv am Klimaschutz oder an Klimaanpassung beteiligten Vereinen, Organisationen, Institutionen, Verbänden und Einzelpersonen, die ihren Sitz in der Bündnisregion haben, dort wohnhaft sind oder für diesen Bereich sachlich oder örtlich zuständig sind.

(3) Das Klimaschutzbündnis beschränkt seine Aktivitäten vornehmlich auf die Bündnisregion. Mit seinen Aktivitäten verfolgt das Bündnis folgende Ziele:

- a) Vernetzung und Koordinierung von Akteuren und Projekten aus dem Bereich Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeinsparung
- b) Senkung der Emissionen klimarelevanter Gase insbesondere aus den Bereichen Mobilität, Energie und Bauen
- c) Steigerung des Ausbaus, der Nutzung und der Speicherung Erneuerbarer Energien
- d) Steigerung der Gewichtung von Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeinsparung in politischen, gewerblichen und privaten Entscheidungen
- e) Vermittlung bei Interessenskonflikten in Bezug auf Klimaschutz, Klimaanpassung oder Energieeinsparung mit anderen Handlungsfeldern
- f) Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Absorption klimarelevanter Gase
- g) Förderung von hocheffizienten Techniken mit Nutzen für Klimaschutz und Klimaanpassung

(4) Zur Erreichung der genannten Ziele arbeiten die Mitglieder des Bündnisses mit den politischen Gremien und den kommunalen Verwaltungen eng zusammen.

(5) Das Bündnis führt Projekte und Initiativen eigenständig in enger Absprache mit den betreffenden Akteuren durch.

(6) Das Klimaschutzbündnis arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(7) Die Tätigkeit im Klimaschutzbündnis ist ehrenamtlich.

(8) Das Klimaschutzbündnis besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Klimaschutzbündnisses sind alle, die sich als Mitglied des Bündnisses erklärt haben und ihr Einverständnis zur vorliegenden Geschäftsordnung bekundet haben. Die Mitgliedschaft muss vom Vorsitz des Bündnisses bestätigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung, Ausschluss oder Nichtteilnahme an Sitzungen über einen Zeitraum von einem Jahr. Bei Mitgliedern, die nicht im Fachgremium vertreten sind (im Folgenden als „Einzelpersonen“ bezeichnet), erlischt eine Mitgliedschaft, sobald diese in keiner Themengruppe aktiv sind.

(3) Der Ausschluss aus dem Bündnis erfolgt auf die gleiche Weise wie die Bestätigung neuer Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Stellvertreter an seiner Statt an den Sitzungen teilnehmen und seine Aufgaben ausführen zu lassen.

(5) Einzelpersonen sind in den Themengruppen gleichermaßen stimmberechtigt wie Mitglieder des Fachgremiums.

§ 3 Organe des Klimaschutzbündnisses

(1) Organe des Klimaschutzbündnisses sind das Fachgremium, die Themengruppen und bei Bedarf eine Steuerungsgruppe.

(2) Den Vorsitz des Klimaschutzbündnisses übernehmen die beiden Koordinierungsstellen für Klimaschutz in der Bündnisregion (Klimaschutzmanager). Bei Aus- oder Wegfallen der Koordinierungsstellen übernimmt je eine Person aus den kommunalen Verwaltungen des Landkreises Amberg-Weizsäckchen und aus der Stadt Amberg den Vorsitz.

§ 4 Organisation des Klimaschutzbündnisses

(1) Die Mitglieder des Fachgremiums und Interessierte treffen sich regelmäßig in Form eines Fachgremiums. Im Fachgremium wird die Arbeit des Klimaschutzbündnisses und die Arbeit der kommunalen Verwaltungen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung kurz vorgestellt.

(2) Das Fachgremium beschließt die Anzahl und die Themenschwerpunkte oder Projekte der Themengruppen.

(3) Die Themengruppen sind für die Ausführung von Maßnahmen zum Erreichen der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele zuständig und somit das wichtigste Organ des Klimaschutzbündnisses. An den Themengruppen können sich alle Mitglieder des Klimaschutzbündnisses, also auch Einzelpersonen beteiligen.

(4) Jede Themengruppe des Klimaschutzbündnisses hat einen Gruppensprecher.

(5) Die Gruppensprecher und der Vorsitz des Klimaschutzbündnisses können sich anlassbezogen in Form einer Steuerungsgruppe treffen.

§ 5 Aufgaben des Klimaschutzbündnisses

- (1) Die Aufgabe des Klimaschutzbündnisses besteht in erster Linie darin, Projekte im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung zu entwickeln, zu planen und umzusetzen, die sich mit den Zielsetzungen in § 1 Abs. 3 befassen. Zur Ausfüllung der Aufgabe erfasst und vernetzt das Bündnis vorhandene Einrichtungen, Dienste und Projekte zu klimaschutzrelevanten Themenfeldern, bündelt vorhandene Ressourcen und fördert die Mitwirkung von Interessierten an den in § 1 Abs. 3 genannten Zielen. Auch können nicht bindende Empfehlungen an Verwaltungen, Räte und Gremien der Bündnisregion zu allen grundsätzlichen Fragen, die für die erfolgreichen Ausführungen von Projekten in den Themengruppen relevant sind, ausgesprochen werden.
- (2) Primär soll sich bei der Umsetzung von Maßnahmen an den Zielsetzungen bestehender Konzepte (u. a. Klimaschutzkonzept) der Bündnisregion orientiert werden.
- (3) Die Entscheidungen über die zu behandelnden Projekte, Maßnahmen und Konzepte treffen die Mitglieder des Bündnisses und der einzelnen Themengruppen selbstständig. Die Mitglieder des Klimaschutzbündnisses legen die Auswahl bzw. die Prioritätenliste der zu behandelnden Projekte, Maßnahmen und Konzepte fest.
- (4) Empfehlungen und Maßnahmenumsetzungen sollen durch das Klimaschutzbündnis an die breite Öffentlichkeit getragen werden, um zum einen die Bürgerinnen und Bürger für Klimaschutz und -anpassung zu sensibilisieren und zum anderen neue Mitglieder für das Klimaschutzbündnis zu gewinnen.
- (5) Es findet ein reger Austausch über die Aktivitäten des Klimaschutzbündnisses und der Koordinierungsstellen Klimaschutz innerhalb des Bündnisses statt.

§ 6 Versammlung des Fachgremiums

- (1) Die Versammlungen des Fachgremiums sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Mitglieder des Fachgremiums können ausschließlich Vertreter von Organisationen, Verbänden, Vereinen oder anderen Gruppierungen sein. Einzelpersonen, die in Themengruppen aktiv sind oder sein wollen, haben im Fachgremium Äußerungsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Leitung des Fachgremiums übernimmt der Vorsitz des Bündnisses.
- (4) Die Leitung beruft die Sitzung ein, setzt die Tagesordnungspunkte fest und leitet die Sitzung. Eine Einladung wird mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- (5) Das Fachgremium wird nach Bedarf, aber mindestens einmal im Kalenderjahr von der Leitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Das Fachgremium ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (7) Alle Mitglieder des Fachgremiums haben gleiches Stimmrecht.
- (8) Kommt das Fachgremium nach längerer Diskussion in einem oder mehreren Punkten zu keinem Ergebnis, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit über diesen Punkt. Bei Stimmgleichheit entscheidet über Personalangelegenheiten das Los. Bei sonstigen Angelegenheiten gilt ein Antrag als abgelehnt, wenn Stimmgleichheit vorliegt.
- (9) Zu Beginn der Sitzung wird von der Leitung ein Schriftführer berufen. Über das Ergebnis jeder Versammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt und durch die Leitung veröffentlicht.

Die Niederschrift muss folgende Punkte enthalten:

- a) Eine Liste der Teilnehmer der Sitzung
- b) Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung
- c) Die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung)
- d) Gestellte Anträge
- e) Gefasste Beschlüsse
- f) Unterschrift des Schriftführers

(10) Anträge, die in einer Versammlung des Fachgremiums behandelt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitz einzureichen. Das Fachgremium entscheidet, ob nicht form- oder fristgerecht eingegangene Anträge behandelt werden.

§ 7 Versammlung der Themengruppen

(1) Es sind maximal 6 Themengruppen zugelassen.

(2) Die Themengruppen arbeiten projekt- oder zielspezifisch.

(3) An den Themengruppen können alle Mitglieder des Klimaschutzbündnisses, also auch Einzelpersonen mitwirken.

(4) Jedes anwesende Mitglied, also auch Personen, die im Fachgremium selbst kein Stimmrecht besitzen, hat gleiches Stimmrecht. Die Themengruppen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Jede Themengruppe trifft sich anlassbezogen mehrmals im Jahr.

(6) Der Gruppensprecher jeder Themengruppe beruft die jeweiligen Themengruppen ein und legt die Tagesordnungspunkte fest. Die Einladung zu einer Themengruppe erfolgt durch den Gruppensprecher mindestens 7 Tage vor der Versammlung.

(7) Der Gruppensprecher wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitglieder der Themengruppe festgelegt. Es steht der Themengruppe frei, einen stellvertretenden Gruppensprecher zu wählen.

(8) Eine Person darf nicht Gruppensprecher von zwei oder mehr Themengruppen sein.

(9) Jede Themengruppe hat eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorsitz des Klimaschutzbündnisses zur Information und Koordinierung der Tätigkeiten dient.

(10) Die Projekte und Maßnahmen innerhalb der Themengruppen werden in Anlehnung an die folgende Struktur umgesetzt:

- a) Einigung und Beschluss eines Projekts
- b) Definition einer Zielsetzung für das beschlossene Projekt, durch die, wenn möglich, der Erfolg des Projekts gemessen werden kann
- c) Festlegung eines zeitlichen Rahmens und von groben Arbeitsschritten für die Projektumsetzung
- d) Veröffentlichung bisheriger Ergebnisse
- e) Detailplanung und Umsetzung des Projekts nach Absprache mit betreffenden Akteuren und nach ausreichender Recherche
- f) Umsetzung des Projekts innerhalb des angedachten zeitlichen Rahmens
- g) Veröffentlichung einer Zusammenfassung nach Abschluss des Projekts

(11) Zu den Themengruppen können jederzeit weitere Personen hinzugezogen werden. Ebenso sind Interessierte zu einer Sitzung stets zuzulassen, auch wenn diese kein Stimmrecht besitzen.

(12) Die Themengruppen haben gemäß § 2 der vorliegenden Satzung das Recht, den Beitritt oder den Ausschluss eines Mitglieds durch einfache Mehrheit zu beantragen.

(13) Jede Themengruppe ist berechtigt, stichhaltige Stellungnahmen zu Vorlagen, Planungen und anderen Sachverhalten abzugeben, die eine deutliche Relevanz für Klimaschutz und Klimaanpassung haben.

§ 8 Versammlung der Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe trifft sich anlassbezogen.

(2) Die Leitung der Sitzung übernimmt der Vorsitz des Klimaschutzbündnisses.

(3) Die Leitung übernimmt ihre Aufgaben gemäß § 6 Abs. 4 (Leitung des Fachgremiums).

(4) In der Steuerungsgruppe werden bei Bedarf Vorschläge, Anregungen und Ergebnisse aus den Themengruppen zusammengetragen und beraten. Hierzu gehört insbesondere auch die Vorberatung möglicher Zuschuss- oder Projektanträge.

(5) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind Bindeglied und Multiplikator zwischen dem Fachgremium, den Themengruppen, den Verwaltungen, den politischen Gremien und der Öffentlichkeit.

(6) Der Leitung der Steuerungsgruppe steht es frei, auf Wunsch der Themengruppen oder nach Bedarf weitere Experten zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(7) Die Steuerungsgruppe entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Finanzierung

(1) Der Vorsitz erhält zur Finanzierung der Bündnisarbeit, insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, ein Budget.

(2) Das Budget wird vom Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt.

(3) Es findet eine Rechnungsprüfung durch eine der kommunalen Verwaltungen innerhalb der Bündnisregion nach deren Vorschriften statt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie von den zuständigen Gremien des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg beschlossen wurde.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Für den Erlass oder eine Änderung dieser Satzung bedarf es den Beschluss der zuständigen kommunalen Gremien des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg, die diese Satzung beschlossen haben.

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 02 a/20

Betreff: Versorgung der in der Zuständigkeit des Landkreises Amberg-Sulzbach liegenden Schulverpflegung mit regional und möglichst biologisch erzeugten Lebensmitteln; Anträge der ÖDP-Kreistagsfraktion vom 16.06.2019 und vom 22.11.2019

Beschluss

Mit 1 gegen 11 Stimmen:

Der Landkreis beabsichtigt, die in seiner Zuständigkeit liegenden Kantinen möglichst umfassend mit regionalen und im Idealfall biologisch erzeugten Lebensmitteln versorgen zu lassen. Innerhalb der nächsten fünf Jahre soll so ein Anteil regionaler, biologisch erzeugter Nahrungsmittel von mindestens 30 % bei den angebotenen Speisen erreicht werden.

Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, mit den Verantwortlichen der Kantinen einen klaren Zeit- und Kostenplan zu erarbeiten und eine evtl. zu erwartende Kostensteigerung zu beziffern.

Der Landkreis erklärt sich bereit, die durch die Umstellung bedingten Kostensteigerungen für den Bereich der öffentlichen Einrichtungen in seiner Trägerschaft zu übernehmen, soweit keine alternative Finanzierung aus sozialen oder ökonomischen Gründen möglich ist.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 02 b/20

Betreff: Versorgung der in der Zuständigkeit des Landkreises Amberg-Sulzbach liegenden Schulverpflegung mit regional und möglichst biologisch erzeugten Lebensmitteln; Anträge der ÖDP-Kreistagsfraktion vom 16.06.2019 und vom 22.11.2019

Beschluss

Mit allen gegen eine Stimme:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach ist bestrebt, die bereits erreichte Regionalität der in seiner Zuständigkeit liegenden Schulverpflegungen (Mensen und Pausenverkauf) weiter zu verbessern und möglichst mit bayerisch biologisch erzeugten regionalen saisonalen Lebensmitteln zu ergänzen.

Im Sinne des Leitbildes des Landkreises Amberg-Sulzbach, das die Richtung für die nachhaltige Entwicklung der Region in den nächsten Jahren aufzeigt (vgl. Handlungsfeld „Natürliche Ressourcen: Natur, Umwelt, Ernährung und Konsum“), wird die Landkreisverwaltung beauftragt, weiterhin auf dieses Anliegen und Ziel bei der Versorgung der Menschen und des Pausenverkaufs an den landkreiseigenen Schulen hinzuwirken.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 03/20

Betreff: Verlängerung der Teilnahme an der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Der Verlängerung der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“ um drei Jahre wird zugestimmt. Die zur Co-Finanzierung erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. € 71.200,00 werden im Kreishaushalt 2021 zur Verfügung gestellt. Mit der Auszahlung der gesamten Co-Finanzierungsmittel in Form einer Sonderumlage an den Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. bereits zu Beginn des Förderzeitraums besteht Einverständnis. Der Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. hat zum Ende der Fördermaßnahme dem Landkreis Amberg-Sulzbach eine Abrechnung über die Verwendung der eingesetzten Mittel vorzulegen.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 04/20

Betreff: Erlass einer Satzung für die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Der Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird beschlossen.

Die Verwaltung wird angewiesen, die ausgefertigte Satzung im Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ wird angewiesen, die Schulgründung anzuzeigen.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Satzung über die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Pflege)

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende

Satzung

über die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Pflege)

§ 1

Träger, Bezeichnung

- (1) Das Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen/-männern eine Berufsfachschule für Pflege am St. Anna Krankenhaus als kommunale Schule.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg‘.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, den

Richard Reisinger
Landrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 05/20

Betreff: Generalsanierung Walter-Höllerer-Realschule in Sulzbach-Rosenberg;
Genehmigung eines Ersatzneubaus der Dreifach-Sporthalle sowie der Gesamtkosten
(Schule + Sporthalle) zum Stand Januar 2020

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Die im Vorlagebericht unter Punkt 3 dargestellte Kostenberechnung für den Ersatzneubau der Dreifach-Sporthalle in Höhe von rund 9.910.000 EUR (inkl. Nebenkosten) wird zur Kenntnis genommen.

Die im Vorlagebericht unter Punkt 4 genannten neuen Gesamtkosten für die Maßnahme Generalsanierung Walter-Höllerer-Realschule zum Stand Januar 2020 in Höhe von rund 30.000.000 Euro, einschließlich der Ausführung der im Vorlagebericht unter Punkt 3.5 genannten zusätzlichen schulischen Bedarfsflächen in der Dreifach-Sporthalle, werden genehmigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Haushaltsansätze zur Deckung der im Vorlagebericht beschriebenen Kosten in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Sulzbach bei HhSt. 22000.94500 zu veranschlagen.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 06/20

Betreff: Neubau eines Dienstgebäudes zur Unterbringung des Fachbereichs Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sowie der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)

Beschluss

Mit allen gegen eine Stimme:

Der Neubau eines Dienstgebäudes zur Unterbringung

- des Sachgebiets Informations- und Kommunikationstechnik
- der Führungsgruppe Katastrophenschutz
- für Mitarbeiter die im Homeoffice tätig sind und deren Anwesenheit zu bestimmten Zeiten für den Dienstbetrieb erforderlich ist

wird genehmigt.

Nach Fertigstellung des Bürogebäudes ist der Parkplatz zu sanieren.

Die Baukosten für vorgenannte Baumaßnahme incl. der Sanierung des Parkplatzes belaufen sich nach einer vom SG 24 erstellten Kostenschätzung auf ca. 4.700.000 EUR.

Der Landrat wird ermächtigt, die für die vorgenannte Maßnahme erforderlichen Planungsaufträge zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Haushaltsansätze zur Deckung der im Vorlagebericht beschriebenen Kosten in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Sulzbach bei HhSt. 06000.94600 zu veranschlagen.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz, Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 07/20

Betreff: Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Auerbach für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Michelfeld

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Die Stadt Auerbach erhält für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Michelfeld einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich unter Zugrundelegung des derzeit gültigen staatlichen Festbetrages von 73.500 € ein Zuschuss in Höhe von 25.725 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.
Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag steht bei der Haushaltsstelle 13000.98200 im Kreishaushalt 2020 zur Verfügung und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2020 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgabeposten zu bilden.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 08/20

Betreff: Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Gemeinde Birgland für die Beschaffung eines Mittleren
Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Fürnried

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Die Gemeinde Birgland erhält für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Fürnried einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der derzeit gültigen staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich unter Zugrundelegung des staatlichen Festbetrages von 51.500 € ein Zuschuss in Höhe von 18.025 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.
Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag steht bei der Haushaltsstelle 13000.98200 im Kreishaushalt 2020 zur Verfügung und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2020 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle
Status: öffentlicher Teil
Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat
Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11
Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat
Beschluss-Nr.: 09/20

Betreff: Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Beschaffung einer Ölsperre für die Freiwillige
Feuerwehr Schlicht

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Die Stadt Vilseck erhält für die Beschaffung einer neuen Ölsperre für die Freiwillige Feuerwehr Schlicht einen Zuschuss in Höhe von 1.362,91 €.

Die Ölsperre ist für den **landkreisweiten** Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 10/20

Betreff: Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Gemeinde Kümmersbruck für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Der von der Gemeinde Kümmersbruck beantragten Bezuschussung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl wird zugestimmt. Der Landkreis gewährt für die neu in die Zusammenstellung „Fahrzeuge und Geräte für den **landkreisweiten** Einsatz“ aufzunehmende Neu- bzw. Ersatzbeschaffung einen Zuschuss in Höhe der nicht durch sonstige Zuschüsse und einem Gemeindeanteil von 35 v.H. gedeckten Kosten.

Nach derzeitigem Sachstand erhält die Gemeinde Kümmersbruck für die im Jahr 2021 geplante Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl einen Zuschuss in Höhe von ca. 239.605 Euro.

Das Fahrzeug ist für den **landkreisweiten** Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Dieser Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in den Kreishaushalt 2021 einzuplanen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz, sowie der Gesamtkosten) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz, Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 11/20

Betreff: Erwerb einer Drohne samt Zubehör für die Besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren des Landkreises Amberg-Sulzbach

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Der Anschaffung einer Drohne einschließlich des notwendigen Zubehörs für die Besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren des Landkreises Amberg-Sulzbach mit Kosten in Höhe von ca. 20.000 € wird zugestimmt.

Der Landrat wird ermächtigt, nach erfolgten Ausschreibungen dem wirtschaftlichsten Anbieter die Aufträge zu erteilen.

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Drohne sind in die jeweiligen Kreishaushalte einzustellen.

Mit der Stationierung der Drohne bei der Feuerwehr Kümmersbruck und mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kümmersbruck und dem Landkreis Amberg-Sulzbach besteht Einverständnis.

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Amberg-Sulzbach eine Vereinbarung mit der Gemeinde Kümmersbruck zu unterzeichnen.

Der Landrat wird ferner ermächtigt, für den Landkreis Amberg-Sulzbach die erforderlichen Erlaubnisse zum Betrieb der Drohne einzuholen sowie entsprechende Verträge für Versicherungen, Ausbildung, Wartung usw. abzuschließen.

Die hierfür erforderlichen Mittel stehen im Kreishaushalt 2020 insbesondere bei den Haushaltsstellen 13000.93500, .52000, .64000 und .56200 zur Verfügung.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz, Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 12/20

Betreff: Tierseuchenpräventive Gebührenbefreiung der Trichinenuntersuchung bei im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach erlegten Wildschweinen

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Zur Trichinenprobenentnahme befugte Jagdausübungsberechtigte werden mit Wirkung zum 01.04.2020 (Beginn des Jagdjahres 2020) bei von ihnen im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach erlegten Wildschweinen und von ihnen vorgenommenen Probenentnahmen von der Entrichtung der Trichinenuntersuchungsgebühr in Höhe von derzeit 8,55 € pro Wildschwein befreit.

Die Gebührenbefreiung erfolgt als tierseuchenpräventive Maßnahme gegen die sich in den Nachbarländern ausbreitende Afrikanische Schweinepest und wird aus diesem Grund auf den Zeitraum der Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest befristet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die aus dieser tierseuchenpräventiven Maßnahme resultierenden Gebührenauffälle bei der HhSt. 54500.06120 ab dem Haushaltsjahr 2020 durch einen entsprechenden Ausgabenansatz bei der Zuschuss HhSt. 54110.70801 in den jeweiligen Kreishaushaltsplänen auszugleichen.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 13/20

Betreff: Regionale Koordinierungsstelle zur Verhandlung von Entgelten mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen – Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Der Landrat wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Regensburg über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß vorgelegtem Vereinbarungsentwurf zu schließen

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin,
Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin,
Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin,
Landkreis Regensburg, vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin und dem
Landkreis Schwandorf, vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin

(nachfolgend Delegierende genannt)
und

der Stadt Regensburg

vertreten durch Herrn/Frau Oberbürgermeister/in NAME

(nachfolgend Stadt Regensburg genannt)

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Delegierenden übertragen der Stadt Regensburg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, mit Anbietern von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i. V. m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Entgelte für deren Inanspruchnahme sowie über Durchführung, Ziele und Qualität dieser Leistungen auszuhandeln und hierüber Vereinbarungen zu schließen (§ 77 SGB VIII), die auch für die Delegierenden verbindlich sind. Hiervon umfasst ist auch die Befugnis, bisherige Vereinbarungen zwischen den Delegierenden und einem Leistungserbringer zur Durchführung und Vergütung von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aufzuheben.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Regensburg über (Art. 8 Abs.1 KommZG). Insbesondere wird der Stadt Regensburg auch die Befugnis übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe eine Geschäftsstelle einzurichten und dieser eine Geschäftsordnung zu geben.

- (3) Die Stadt Regensburg kann bei Bedarf das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich der Leistungserbringer seinen Sitz hat, an den Verhandlungen beteiligen. Die übertragenen Befugnisse verbleiben hierbei jedoch bei der Stadt Regensburg.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem einzelnen Delegierenden als auch von Seiten der Stadt Regensburg unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Mit den Leistungserbringern vereinbarte Entgelte bleiben auch nach Wirksamkeit der Kündigung noch bis zum Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit gültig.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Die Stadt Regensburg erhält für die Übernahme der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse Kostenersatz von den Delegierenden.
- (2) Die Kosten für die Geschäftsstelle werden über die Gesamtheit der mittels Zweckvereinbarung beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vollumfänglich refinanziert. Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt über einen jährlich zu errechnenden Faktor. Dieser Faktor wird bestimmt durch die Division der Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) (Dividend) und dem Gesamtvolumen der erbrachten Fachleistungsstunden eines Haushaltsjahres im Gültigkeitsgebiet aller an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Divisor). Dieser Faktor wird mit der Gesamtzahl der vom einzelnen Delegierenden im Haushaltsjahr in seinem Zuständigkeitsbereich angefallenen Fachleistungsstunden multipliziert.¹
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum 15. Juni des darauffolgenden Geschäftsjahres. Die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Geschäftsstelle bis zum 15. März desselben Jahres vorzulegen.

§ 4 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

¹ Rechenbeispiel: Gesamtkosten Geschäftsstelle 130.000 €, Gesamtzahl Fachleistungsstunden: 520.000 = Faktor 0,25 € pro geleisteter Fachleistungsstunde

- (2) Die Vereinbarungsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vereinbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vereinbarungspartner so geändert haben, dass es einem der Vereinbarungspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.
- (4) Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen, Bericht

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vereinbarungspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich im Falle des Absatzes 2 die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- (4) Bei wesentlichen Änderungen der Vereinbarung mit den Leistungserbringern oder der Grundlagen der Entgeltvereinbarung von erheblicher Bedeutung wird eine Entscheidung unter Beteiligung aller Delegierenden herbeigeführt.
- (5) Die Geschäftsstelle berichtet einmal jährlich über die laufenden Geschäfte.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird von der Aufsichtsbehörde mit ihrer Genehmigung in deren Amtsblatt bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den

Landkreis Amberg-Sulzbach
Landrat/Landrätin NAME

Regensburg, den

Oberbürgermeister/in NAME

Cham, den

Landkreis Cham
Landrat/Landrätin NAME

Neumarkt, den

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Landrat/Landrätin NAME

Regensburg, den

Landkreis Regensburg
Landrat/Landrätin NAME

Schwandorf, den

Landkreis Schwandorf
Landrat/Landrätin NAME

**Regionale Koordinierungsstelle
für ambulante Kinder- und Jugendhilfen
(ReKo ambulant)
Geschäftsstelle
im Amt für Jugend und Familie
der Stadt Regensburg
Richard-Wagner-Str. 17
93055 Regensburg**

Aufgrund der Zweckvereinbarungen mit den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg und Schwandorf zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur Verhandlung und dem Abschluss von Vereinbarungen über die Entgelte für die Erbringung von ambulanten Leistungen, Hilfen und Dienste im Rahmen des SGB VIII

schließt die **Stadt Regensburg** als Geschäftsstelle der ReKo ambulant (nachfolgend Stadt Regensburg genannt),

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer,
diese vertreten durch den Leiter des Amtes für Jugend und Familie, Dr. Volker Sgolik

mit

Trägername (nachfolgend Leistungserbringer genannt)

folgende

VEREINBARUNG

zur Durchführung und Vergütung von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Vereinbarung wird zwischen der Stadt Regensburg, als Geschäftsstelle der ReKo ambulant, und dem Leistungserbringer geschlossen. Sie gilt aufgrund einer abgeschlossenen Zweckvereinbarung auch im Innenverhältnis zu den im Titel genannten Landkreisen und Städten.

(2) Verhandlungen über Entgelte und die Durchführung der Leistungen werden ausschließlich zwischen der Geschäftsstelle und dem Leistungserbringer geführt. Ausgehandelte Entgelte sind in allen Jugendamtsbezirken gültig, die der Stadt Regensburg

die Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung und zum Aushandeln der Höhe der Entgelte bei der Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten der freien Jugendhilfe übertragen haben. Wenn Landkreise oder Städte der Zweckvereinbarung beitreten oder diese verlassen, werden die Leistungserbringer darüber informiert.

(3) „Zuständiges Jugendamt“ ist das Jugendamt, das die Dienste des Leistungserbringers in Anspruch nimmt und vergütet. „Leistungserbringer“ ist jeder Anbieter, der die Leistungen für das zuständige Jugendamt erbringt.

(4) Durch diese Vereinbarung werden weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht Dienstverhältnisse mit der Stadt Regensburg oder dem zuständigen Jugendamt begründet.

(5) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- | | |
|-----------|--|
| Anlage A1 | Qualitätsmerkmale ¹ |
| Anlage A2 | Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung |
| Anlage A3 | Individuelle Entgeltvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung |

§ 2

Vereinbarungsgegenstand

(1) Der Leistungserbringer erbringt für das zuständige Jugendamt eine oder mehrere der folgenden ambulanten Leistungen, Hilfen und Dienste im Rahmen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche sowie gegebenenfalls für junge Erwachsene in Verbindung mit § 41 SGB VIII:

1. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
2. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
3. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Personensorgerechts und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
4. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
5. Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (z. B. Aufsuchende Familientherapie)
6. Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand)
7. Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe)
8. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche in ambulanter Form gem. § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

sowie weitere ambulante Leistungen, die mit Hilfe eines Fachleistungsstundensatzes abgerechnet werden können.

¹ Die Qualitätsmerkmale werden einseitig von der Geschäftsstelle entwickelt und fortgeschrieben.

(2) Im Einzelfall können unter Beteiligung des zuständigen Jugendamtes weitere Leistungen oder Dienste in die Vereinbarung aufgenommen werden.

(3) Die Ziele der konkret zu leistenden Hilfe ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie aus dem individuellen Hilfeplan.

(4) Die für die konkret zu erbringenden Leistungen, Hilfen und Dienste in der **Anlage A1** aufgeführten Qualitätsmerkmale sind vom Leistungserbringer einzuhalten. Analog zu § 79a SGB VIII hat sich der Leistungserbringer an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu orientieren.

(5) Der Leistungserbringer ist im Rahmen der Zielsetzung der Hilfe und des einvernehmlichen Hilfeplanes in der Art und Weise der Erbringung der Tätigkeiten hinsichtlich der Arbeitsmethodik sowie Ort und Zeit frei.

(6) Der Leistungserbringer wird für die erbrachten Leistungen, Hilfen und Dienste für das zuständige Jugendamt entsprechend der in Anlage A3 beigefügten Entgeltvereinbarung vergütet. Das Nähere regeln die §§ 8,9 und 14 dieser Vereinbarung.

§ 3

Grundsätze partnerschaftlicher Zusammenarbeit

(1) Der Leistungserbringer, die Geschäftsstelle und das jeweils zuständige Jugendamt sichern sich gegenseitig eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit zu (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Dabei sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, analog dem Schutz von Sozialdaten nach §§ 61 bis 65 SGB VIII.

(2) Der Leistungserbringer erklärt sich mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung damit einverstanden, dass die von ihm vorgelegten und zur Berechnung des Entgelts für die Fachleistungsstunde erforderlichen Daten von der Geschäftsstelle erfasst, verarbeitet und gespeichert werden und dass das errechnete Entgelt den zuständigen Jugendämtern mitgeteilt wird.

(3) Die Selbständigkeit des Leistungserbringers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur bleibt unberührt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gegenüber dem jeweils zuständigen Jugendamt, dass im Rahmen der erbrachten ambulanten Hilfen der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (§ 4) und die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII von Beschäftigten gewährleistet werden (§§ 5-6).

(5) Die konkrete Zielsetzung der ambulanten Betreuung wird durch die fallzuständige Fachkraft des zuständigen Jugendamtes im Hilfeplan einzelfallbezogen vorgenommen.

§ 4

Eingesetztes Personal

(1) Analog zu § 72 Abs. 1 SGB VIII setzt der Leistungserbringer grundsätzlich sozialpädagogisches Fachpersonal ein. Ausnahmen sind in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt möglich und in den Hilfeplan aufzunehmen. Die Geschäftsstelle ist hierüber vom Leistungserbringer zu informieren.

(2) Die im Einzelfall eingesetzte Fachkraft ist originäre Ansprechpartnerin für das zuständige Jugendamt. Ein Wechsel der Fachkraft ist zuvor mit dem zuständigen Jugendamt abzusprechen. Ebenso sind nötige Vertretungsregelungen frühzeitig mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären; eine Doppelabrechnung anlässlich Betreuungswechsel oder Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5

Persönliche Eignung der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen

(1) Der Leistungserbringer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

(2) Vom Überprüfungsauftrag nach § 72a SGB VIII sind alle vom Leistungserbringer hauptberuflich Beschäftigten oder beauftragten Personen erfasst, sofern sie regelmäßig Kontakt zu Minderjährigen haben.

(3) Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a SGB VIII verpflichtet sich der Leistungserbringer, nur Personen zu beschäftigen, von denen er zu Beginn und danach alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt bekommen hat. Auf Verlangen der Geschäftsstelle oder des zuständigen Jugendamtes hat eine Information im Rahmen des § 72a Abs. 5 SGB VIII zu erfolgen.

(4) Wird eine Fachkraft trotz der Hinweise im Führungszeugnis auf Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII weiterhin im direkten Kontakt mit Minderjährigen beschäftigt oder beauftragt, so ist dies der Geschäftsstelle und dem zuständigen Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so wird das zuständige Jugendamt darüber unverzüglich informiert, damit der gesetzliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wahrgenommen werden kann. Die in **Anlage A2** aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

§ 7**Fallübernahme durch den Leistungserbringer**

- (1) Die Übernahme eines Einzelfalles wird durch das zuständige Jugendamt beim Leistungserbringer unter Vorlage der entscheidungsrelevanten Informationen und konkreter Zielvorstellungen nachgefragt.
- (2) Der Leistungserbringer gibt innerhalb von fünf Werktagen eine Rückmeldung, ob der Fall übernommen werden kann und welche Fachkraft dafür gegebenenfalls zum Einsatz kommen soll.
- (3) Das zuständige Jugendamt vereinbart spätestens drei Wochen nach Zusage einer Fallübernahme durch den Leistungserbringer mit diesem und den Leistungsempfängern ein Erstgespräch, um die ambulante Maßnahme einzuleiten.
- (4) Bei Nichtzustandekommen einer Hilfe schuldet das zuständige Jugendamt kein Entgelt. Es erfolgt keine Abrechnung für bis dahin erfolgten Informationsaustausch und organisatorischen Aufwand. Dies gilt auch dann, wenn bereits ein Erstgespräch stattgefunden hat.

§ 8**Nachweis des Aufwands**

- (1) Der Leistungserbringer erbringt die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Leistungen für das zuständige Jugendamt.
- (2) Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Jugendamt mit Anschreiben über den Arbeitseinsatz monatlich einen Zeit- und Leistungsnachweis vor; daraus müssen stichpunktartig die jeweiligen Arbeitseinsätze als Grundlage der Rechnungsstellung ersichtlich und nachvollziehbar sein.

§ 9**Vergütung der erbrachten Hilfen**

- (1) Die vollständige Übernahme der Maßnahmekosten im Rahmen der Entgeltvereinbarung wird durch das zuständige Jugendamt gewährleistet.
- (2) Der Leistungserbringer und das zuständige Jugendamt vereinbaren in jedem Einzelfall den Betreuungsumfang in Form von Fachleistungsstunden. Eine Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Die konkrete Zahl der Fachleistungsstunden wie auch die voraussichtliche Dauer der Hilfe richten sich nach den Maßgaben des jeweiligen Hilfeplans bzw. nach den im Hilfebescheid festgelegten Stunden.
- (3) Zur Berechnung der Fachleistungsstunde wird das Modell der Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege in NRW, beruhend auf dem AFET-Modell der Fachleistungsstunden für die ambulanten Erziehungshilfen, herangezogen. Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der Jugendhilfe. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe dient

der individuelle Hilfeplan nach § 36 SGB VIII, der Feststellungen über den Bedarf, die Art der zu gewährenden Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Aus ihm müssen sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Merkmale der Leistungen hervorgehen. Er ist demnach auch Grundlage für die Bemessung der notwendigen Anzahl von Fachleistungsstunden. Zu den Kostenbestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal- und Sachkosten. Fahrtkosten sind nicht in der Fachleistungsstunde berücksichtigt und werden separat abgerechnet. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division der Gesamtkosten durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der Fachkräfte².

(4) Der Leistungserbringer erhält vom zuständigen Jugendamt für die erbrachten Leistungen eine Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Entgeltvereinbarung. Vor der Anweisung der Vergütung prüft das zuständige Jugendamt die vorgelegten Zeit- und Leistungsnachweise sowie die Abrechnung.

§ 10

Datenschutz und Auskunftspflicht

(1) Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 35 SGB I i.V.m. §§ 61 bis 65 SGB VIII sowie der DSGVO gegenüber Dritten wird vorausgesetzt, auch nach Beendigung einer Maßnahme.

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem zuständigen Jugendamt jederzeit über den Stand der aufgrund dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen Auskunft zu geben. Bei gravierenden Schwierigkeiten der bzw. mit der betreuenden Klientel ist das zuständige Jugendamt unaufgefordert zu informieren und mit ihm die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

§ 11

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Unfällen oder Verlust von Sachen haften die Geschäftsstelle und das zuständige Jugendamt nicht, außer diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12

Gerichtsstand / Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Regensburg.

² vgl. „AFET-Modell der Fachleistungsstunden für die ambulanten Erziehungshilfen“, AFET-Arbeitshilfe 1/2012 und „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen, Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger“ der Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege in NRW, dem Landesjugendamt des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland, Februar 2017

§ 13

Inkrafttreten, Kündigung und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung beider Vereinbarungspartner in Kraft. Sie ersetzt die jeweils bisherige Vereinbarung zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Leistungserbringer, diese tritt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt unbefristet, kann jedoch schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres von jeder Vereinbarungspartei ohne Angabe von Gründen ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Kündigungen durch den Leistungserbringer sind gegenüber der Geschäftsstelle in schriftlicher Form zu erklären. Diese informiert die Jugendämter, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind, über die Kündigung.

(4) Kündigungen durch die Geschäftsstelle werden in schriftlicher Form gegenüber dem Leistungserbringer ausgesprochen. Die Geschäftsstelle informiert die Jugendämter, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind, über die Kündigung.

§ 14 Entgeltvereinbarung

(1) Die Entgeltvereinbarung umfasst die für den Leistungserbringer individuelle Kalkulation der Fachleistungsstunden.

(2) Die Entgeltvereinbarung (**Anlage A3**) wird durch beiderseitige Unterzeichnung durch Geschäftsstelle und Leistungserbringer geschlossen. Sie tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie geschlossen wurde und gilt mindestens zwölf Monate ab Abschluss. In diesem Zeitraum sind nachträgliche Ausgleiche unzulässig und Nachverhandlungen ausgeschlossen.

(3) Vom Mindestvereinbarungszeitraum kann abgewichen werden, wenn beim Leistungserbringer wesentliche strukturelle Veränderungen eintreten, die zu einer deutlichen Veränderung des vereinbarten Fachleistungsstundensatzes führen. Der Leistungserbringer hat gegenüber der Geschäftsstelle den dahingehenden Nachweis durch geeignete Unterlagen zu führen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle. Diese kündigt die Geschäftsstelle auf Wunsch aus

§ 15

Teilnichtigkeit und Änderungen

(1) Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen weiter. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung dann so

auszulegen und zu gestalten, dass der mit den nichtigen Vereinbarungsteilen angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle für die Ausführung der Vereinbarung wesentlichen Mitteilungen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 16 Vereinbarungsausfertigungen

Der Leistungserbringer und die Geschäftsstelle erhalten jeweils eine gegengezeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine Ablichtung dieser Vereinbarung wird den an der Zweckvereinbarung beteiligten Jugendämtern durch die Geschäftsstelle ausgehändigt.

Regensburg,
Geschäftsstelle der Regionalen Koordinierungsstelle
für ambulante Kinder- und Jugendhilfen nach
dem SGB VIII
I.A.

Regensburg,
(Stempel Träger)

Dr. Volker Sgolik
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

Leistungserbringer
Funktionsbezeichnung

Anlage 1

Qualitätsmerkmale:

Anlage 2

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Regensburg, Geschäftsstelle der ReKo ambulant, und „Leistungserbringer“ zur Durchführung von ambulanten Kinder- und Jugendhilfen nach dem SGB VIII

hier: Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung

„Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt,
- (indirekt auch) Erwachsenen- und Autonomiekonflikte und häusliche Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu Problemeinsicht, Mitwirkung und Annahme von Hilfe.

„Gewichtige Anhaltspunkte“ beim Kind oder Jugendlichen³

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge),
- unzureichender Ernährungszustand,
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung von gesundheitlich gefährdenden Substanzen,
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung),
- unbekannter Aufenthalt (z.B. Weglaufen, Streunen),
- fortgesetzte unentschuldigte Versäumnisse des Besuchs von Tageseinrichtung oder Schule,
- Gesetzesverstöße.

³ Die nachfolgend aufgelisteten „gewichtigen Anhaltspunkte“ sind in den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen berücksichtigt.

„Gewichtige Anhaltspunkte“ in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- sexuelle oder sonstige kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
- desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit),
- traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück),
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung der Eltern,
- soziale Isolierung der Familie,
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.

„Gewichtige Anhaltspunkte“ zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs-/Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- fehlende Problemeinsicht,
- unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- frühere Sorgerechtsvorfälle.

2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Abschätzung des Gefährdungsrisikos, Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, Verständigung des Jugendamtes) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten des Amtes für Jugend und Familie (durch Inobhutnahme, Verständigung der Polizei) erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns der Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist zwingend, alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist jedes Jugendamt Ansprechpartner. Es wird jedoch empfohlen, sich an das zuständige Jugendamt zu wenden.

Anlage 3

Entgeltvereinbarung

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 14/20

Betreff: Projekt „PiA – Peers informieren über Alkohol“

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach setzt das Projekt „PiA – Peers informieren über Alkohol“ um.

Die notwendige Stelle (0,5 Stelle VZÄ für eine Suchtpräventionsfachkraft in Entgeltgruppe S11) wird eingerichtet. Für die Zeit ab Beginn bis zum 31.12.2021 ist die Projektfinanzierung von 60% dieser Stelle durch die BzGA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) in Anspruch zu nehmen.

Der Landrat wird ermächtigt, den Weiterleitungsvertrag für das Projekt PiA zwischen dem ZPG (Bayerisches Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung) und dem Landkreis Amberg-Sulzbach zu schließen.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 15/20

Betreff: Feststellung

- der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017,
- der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 16/20

Betreff: Feststellung

- der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018,
- der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle
Status: öffentlicher Teil
Sitzungsvorsitz: Hans Kummert, stellv. Landrat
Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11
Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat
Beschluss-Nr.: 17/20

Betreff: Entlastung für
- die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017,
- die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017
(Art. 88 Abs. 3 LKrO)

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO wird die Entlastung erteilt für

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Hans Kummert, stellv. Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 11

Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat

Beschluss-Nr.: 18/20

Betreff: Entlastung für
- die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018,
- die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018
(Art. 88 Abs. 3 LKrO)

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO wird die Entlastung erteilt für

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 27.04.2020 in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle
Status: öffentlicher Teil
Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat
Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 10
Niederschriftsführer: Josef Kotz, Verwaltungsrat
Beschluss-Nr.: 19/20

Betreff: Kreishaushalt 2020;
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2020
sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2019 - 2023

Beschluss

Mit allen Stimmen:

Entsprechend des mit Schreiben vom 17.03.2020, aktualisiert am 21.04.2020, übersandten Kreishaushaltentwurfes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, werden

- der Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2020,
- die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Jahr 2020,
- der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm des Landkreises für die Jahre 2019 - 2023 und
- die Finanzpläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für die Jahre 2019 - 2023

gebilligt und für das Haushaltsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung mit einem Kreisumlagehebesatz von 44,0 v.H. verabschiedet (siehe Anlage).

Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 04.05.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Josef Kotz
Verwaltungsrat

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES AMBERG-SULZBACH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt der Landkreis folgende Haushaltsatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	111.368.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.994.000 €
ab.	

- (2) Die als Anlagen beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2020 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	613.100 €
in den Aufwendungen mit	638.400 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.928.400 €
2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	166.800 €
in den Aufwendungen mit	265.800 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	99.000 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.230.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ wird auf 3.723.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.990.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 52.366.222,92 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.038.082 €
Grundsteuer B	8.364.775 €
Gewerbsteuer	29.199.958 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	49.699.972 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.667.899 €
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2019	<u>25.043.457 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>119.014.143 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 44,00 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 350 v.H.
 2. Gewerbsteuer 350 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“, sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.